



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Sitzung Nr.</b>	<b>StA</b>	<b>VA</b>	<b>PA 80.</b>	<b>RR 83.</b>			
<b>TOP</b>			<b>6</b>	<b>6</b>			
<b>Datum</b>			<b>26.11.2020</b>	<b>17.12.2020</b>			
<b>Ansprechpartner:</b> Herr Weiß		<b>Telefon:</b> - 2406					
<b>Bearbeiter:</b> Herr Mai		<b>Telefon:</b> - 9104					
<b>4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)</b> Aufstellungsbeschluss							
<b><u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u></b>							
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB) in der Fassung dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird).</li><li>2. Der Regionalrat beschließt somit auch die Begründung der Planaufstellung in der Anlage 2.</li><li>3. Die nicht ausgeräumten Bedenken werden zurückgewiesen. Der Regionalrat macht sich die Beschlussvorschläge in der Anlage 3 zu eigen.</li><li>4. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, der Landesplanungsbehörde die Aufstellung der 4. Änderung des RPD gemäß § 19 Absatz 4 und 6 LPIG anzuseigen.</li></ol>							

Düsseldorf, den 4. November 2020

gez. Birgitta Radermacher



**Kurze Sachverhaltsschilderung:**

Die Stadt Wuppertal regt die Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Bereich Wuppertal-Barmen an (Carnaper Straße/Schützenstraße). Vorgesehen ist die Umwandlung der bisherigen Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) im nördlichen Teil sowie einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im südlichen Teil. Der betreffende Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 30 ha.

Aufgrund seiner ursprünglich stark gewerblichen Prägung ist das gesamte Areal in der Vergangenheit im RPD als GIB festgelegt worden. Wesentlich geprägt wurde das Gebiet vom metallverarbeitenden Betrieb „Prym“ (Handarbeits- und Nähzubehör für die Textilindustrie), der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Große Teile südlich der Schützenstraße werden durch die Wuppertaler Stadtwerke genutzt.

Die Stadt Wuppertal begehrt nun eine städtebauliche Neuordnung unter Berücksichtigung des sich vollziehenden Strukturwandels. In grober Konzeptionierung ist vorgesehen, das gesamte heute im RPD noch als GIB dargestellte Areal zukunftsfähigen Nutzungen zuzuführen und verträglich in das sich nach Süden fortsetzende Stadtgefüge einzubetten. Dazu gehören die Aktivierung des „Prymgeländes“, der Erhalt des Friedhofes und die Sicherung der noch vorhandenen gewerblichen Strukturen nördlich der Schützenstraße. Ausgangspunkt für diese Umstrukturierung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m<sup>2</sup> auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO. Eine Bauleitplanung für solche Vorhaben ist gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig.

**Verfahrensablauf:**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 ROG erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. April 2020.

Ebenfalls im April 2020 wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 8 Absatz 2 ROG durchgeführt (Screening), die zu dem Ergebnis kam, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Aus diesem Grunde wurde von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Erarbeitungsbeschluss erfolgte am 25. Juni 2020.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde zunächst in der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 24. August 2020 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung gegeben. Aufgrund einer missverständlichen Formulierung im Bekanntmachungstext wurde die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. Juli 2020 wiederholt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 7. August bis einschließlich 7. September 2020 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 19 Absatz 3 LPIG erfolgte am 7. Oktober 2020. Soweit sich aus den Eintragungen in der „Synopse Beteiligte“ (Anlage 3) nicht ergibt, dass ein Einvernehmen erzielt wurde, liegt dieses nicht vor.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

### **Anlagen:**

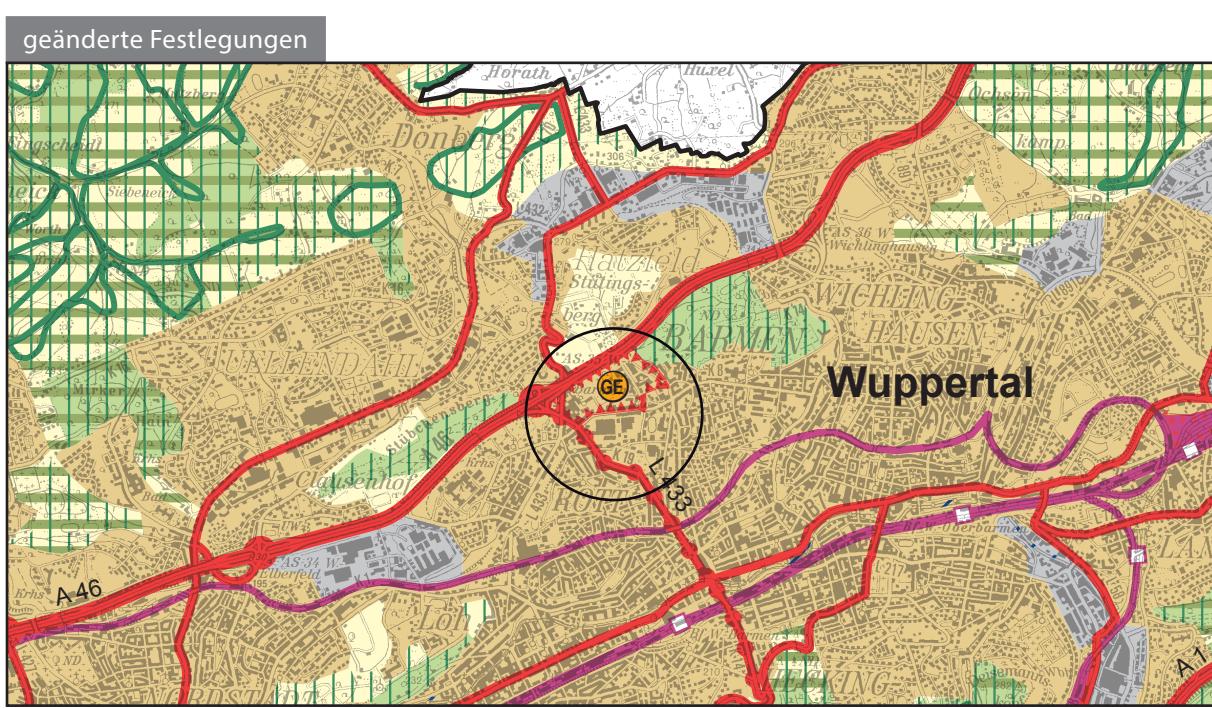
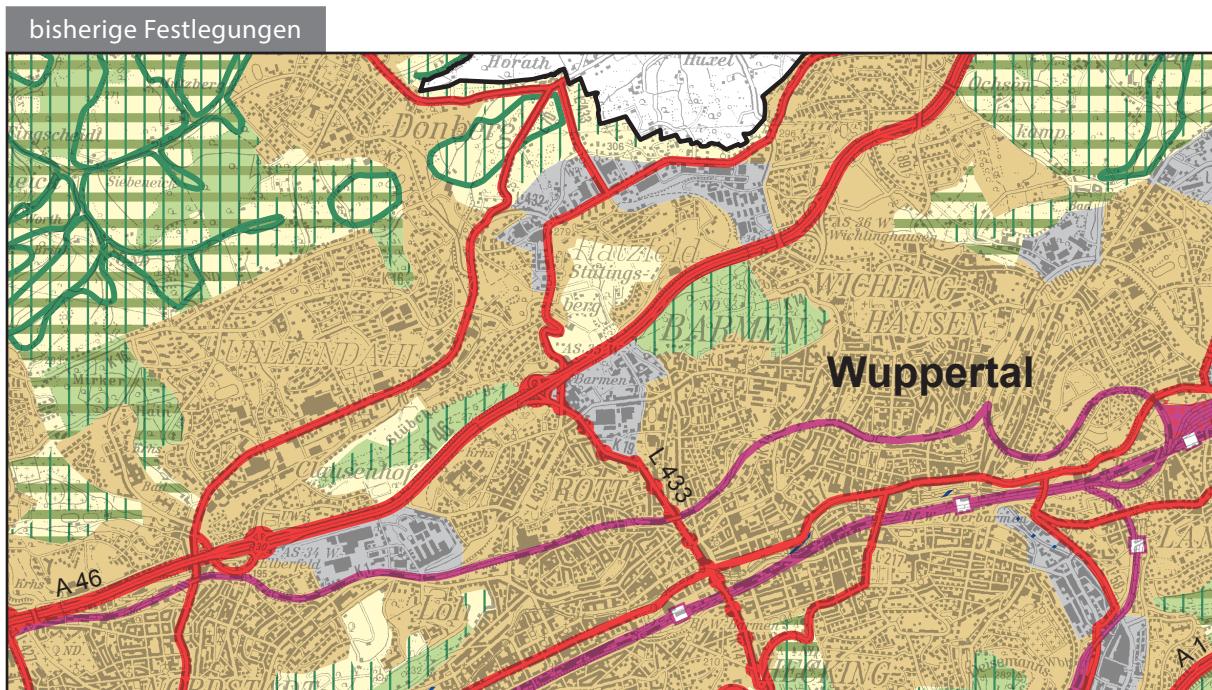
- Anlage 1: Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans
- Anlage 2: Begründung
- Anlage 3: Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten mit
  - Ausgleichsvorschlägen / Regionalplanerischen Bewertungen,
  - Ergebnis der Erörterung und
  - gegebenenfalls Beschlussvorschlägen
- Anlage 4: Beteiligtenliste

# Anlage 1

## 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

**ENTWURF** (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Oktober 2020



# Legende<sup>1</sup> (Auszug)

1. entspricht auszugsweise der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPiG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S.334), soweit nicht anders gekennzeichnet

3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPiG DVO

## 1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  - bb) ASB für Gewerbe <sup>3</sup>
  - bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen <sup>3</sup>
  - c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GiB), u.a.:
    - ca) Abfallbehandlungsanlagen
    - d) GiB für flächenintensive Großvorhaben
    - e) GiB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
      - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
      - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
      - ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen <sup>3</sup>

## 2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  - da) Schutz der Natur
  - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  - dc) Regionale Grünzüge
  - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  - de) Überschwemmungsbereiche
  - ea) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
    - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
      - ea-1) Abfalldeponien
      - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
      - ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
        - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
        - ec-2) Gewächshausanlagen <sup>3</sup>
        - ec-3) Ruhehäfen <sup>3</sup>
        - ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen <sup>3</sup>

- ed) Windenergiebereiche
- ee) Windenergievorbehaltsbereiche <sup>3</sup>

## 3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
      - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
      - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
    - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
  - ba) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
    - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
      - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
      - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
    - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
      - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
      - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
    - bc) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlaghäfen
    - bd) Flugplätze
      - dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr <sup>3</sup>
      - df) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmenschutzverordnungen <sup>3</sup>
    - fa) Tagschutzzone 1
    - fb) Tagschutzzone 2
    - fc) Nachschutzzone
    - fg) Erweiterte Lärmschutzzonen <sup>3</sup>

## Informelle Grenzsignaturen

- a) Planungsregion Düsseldorf
- b) Kreisgrenze
- c) Gemeindegrenze



## Anlage 2 - Begründung

### 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
Oktober 2020



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Luftbild: Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Kartendarstellungen:

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

## Inhalt

<b>1. Anlass und Ziel der Planung .....</b>	4
<b>2. Bisheriges Verfahren .....</b>	7
<b>3. Umweltprüfung/Screening .....</b>	10
3.1    Aufgaben der Umweltprüfung.....	10
3.2    Screening.....	10
3.3    Nachrichtliche Umweltinformationen.....	12
<b>4. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW und regionalplanerische Bewertung .....</b>	13
4.1    Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW.....	13
4.2    Regionalplanerische Bewertung .....	18
<b>5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren .....</b>	19

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Wuppertal im Bereich des Stadtteils Barmen. Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Auffahrt zur Autobahn A 46 (Anschlussstelle Wuppertal-Barmen). Der betreffende Bereich beginnt südlich der Autobahn, seine westliche Grenze stellt die Carnaper Straße dar. Im Osten endet der Bereich entlang der Riescheider Straße bzw. Hans-Sachs-Straße und reicht im Süden bis über die Bromberger Straße an den Carnaper Platz.

Aufgrund seiner ursprünglich stark gewerblichen Prägung ist das gesamte Areal in der Vergangenheit im RPD als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt worden. Wesentlich geprägt wurde das Gebiet vom metallverarbeitenden Betrieb „Prym“ (Handarbeits- und Nähzubehör für die Textilindustrie), der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Zudem werden große Teile südlich der Schützenstraße durch die Wuppertaler Stadtwerke genutzt (Unternehmenssitz mit Verwaltungs- und Betriebsflächen, vgl. auch Abbildung 1 Bestandssituation). Der Gesamtbereich Carnarper Straße/Schützenstraße ist im weiteren noch überwiegend gewerblich geprägt, insbesondere mit Blick auf den Abschnitt entlang der Winchenbachstraße. Es zeigen sich jedoch auch deutliche, strukturwandelbedingte Überzeichnungen. Dazu gehören zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben (zwei Discounter) sowie weiterer Dienstleistungen (Fitnessstudio, Autohäuser etc.). Darüber hinaus zeigen sich insbesondere entlang der Schützenstraße bereits vermehrt auch Wohnnutzungen. Eine Besonderheit stellt der ebenso im Siedlungszusammenhang befindliche Friedhof Schützenstraße dar. Dieser soll ungeachtet der jetzigen Planungsüberlegungen im Bestand erhalten bleiben.

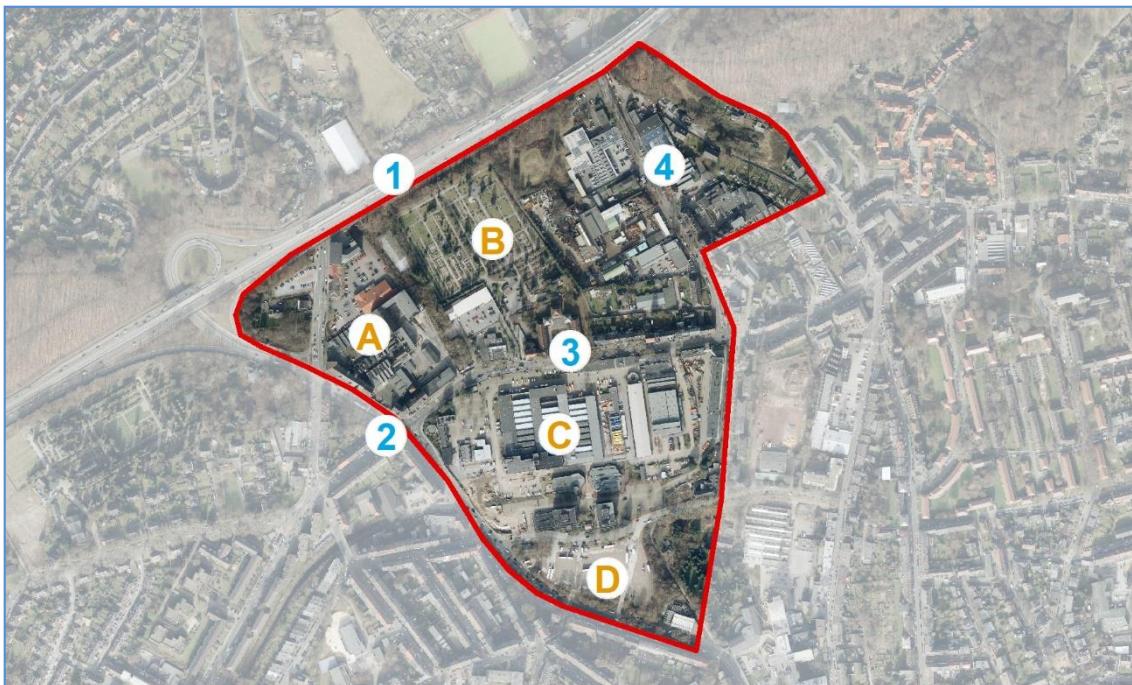


Abbildung 1: Bestands situation im Planänderungsbereich

- |  |   |
|--|---|
| 1. Autobahn A 46                           | A: Ehemaliger Betriebsstandort Firma Prym |
| 2. Carnaper Straße                         | B: Friedhof Schützenstraße                |
| 3. Schützenstraße                          | C: Standort Wuppertaler Stadtwerke        |
| 4. Winchenbachstraße (gewerbliche Nutzung) | D: Carnaper Platz                         |

Die Stadt Wuppertal begeht nun eine städtebauliche Neuordnung des Areals unter Berücksichtigung der zuvor kurz skizzierten Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für diese Umstrukturierung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Eine Bauleitplanung für solche Vorhaben ist gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässig. In grober Konzeptionierung ist vorgesehen, das gesamte heute im RPD noch als GIB dargestellte Areal zukunftsfähigen Nutzungen zuzuführen und verträglich in das sich nach Süden fortsetzende Stadtgefüge einzubetten. Dazu gehört die Aktivierung des „Prymgeländes“, Erhalt des Friedhofs und Sicherung der noch vorhandenen gewerblichen Strukturen nördlich der Schützenstraße. Der Wunsch der Stadt Wuppertal zur Neuordnung des Areals und Öffnung für neue Nutzungsformen kann aus regionalplanerischer Sicht und mit Blick auf den sich vollziehenden Strukturwandel nachvollzogen werden.

Entsprechend bedarf es zunächst einer Änderung des RPD, bevor neue Nutzungsoptionen auf kommunaler Ebene vorgesehen werden können. Die 4. Änderung des RPD beabsichtigt die

Umwandlung der bisherigen Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) im nördlichen Teil sowie einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im südlichen Teil. Der betreffende Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 30 ha (vgl. Anlage 1 Zeichnerische Festlegung).

Geplante regionalplanerische Festlegung nördlich der Schützenstraße:

Die Festlegung eines ASB-GE dient der Sicherung und Planung von gewerblichen Bauflächen/Gewerbegebieten im Sinne von § 8 BauNVO sowie von Sonderbauflächen/Sondergebieten, soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist (Kap. 3.1 Ziel 2 RPD). Des Weiteren ist die Planung von Sonderbauflächen/Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment möglich (Kap. 3.4 Ziel 1 RPD). Bestehende Nutzungen und Bauflächen genießen Bestandschutz. Entsprechend wäre in diesem Bereich künftig auch die Planung eines Möbelmarktes denkbar.

Geplante regionalplanerische Festlegung südlich der Schützenstraße:

Die Festlegung eines ASB südlich der Schützenstraße dient der künftigen Sicherung und Planung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Betriebsstandort der Wuppertaler Stadtwerke wird in diese Festlegung einbezogen und bleibt im Bestand erhalten.

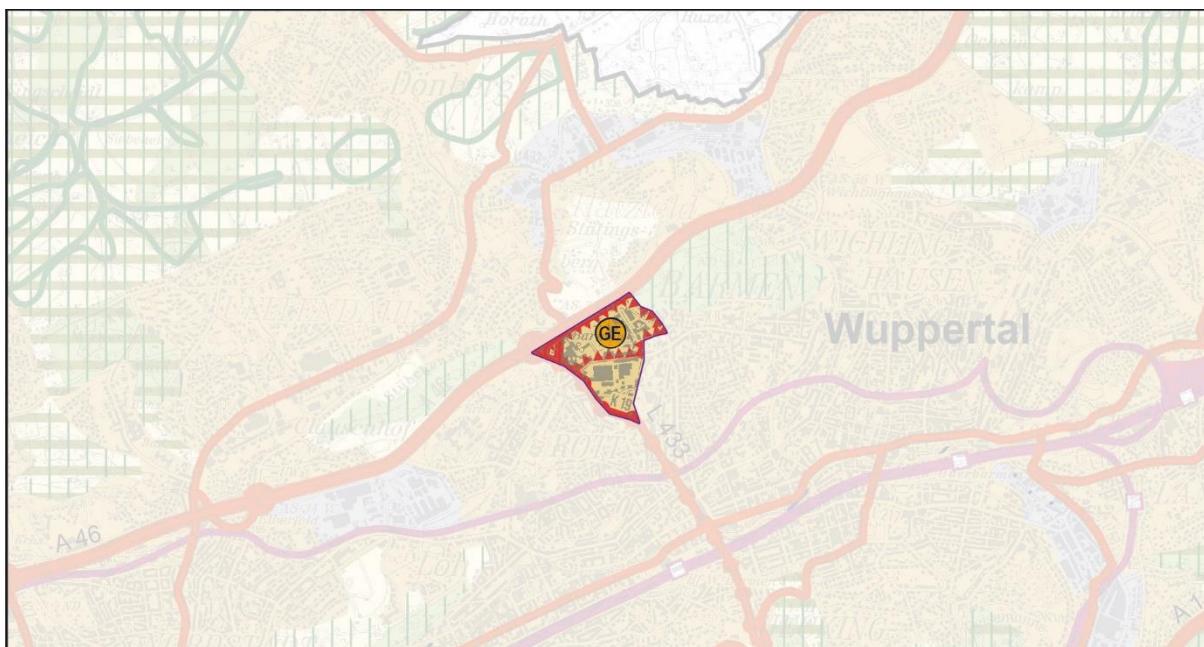


Abbildung 2: Planänderungsbereich der 4. Änderung des RPD

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesem Änderungsverfahren aus regionalplanerischer Sicht die Schaffung neuer Nutzungsoptionen im Areal im Vordergrund steht. Die Frage einer raumordnerisch verträglichen Dimensionierung künftiger Vorhaben, hier die mögliche Verkaufsfläche eines Möbelmarktes, ist nicht Regelungsgegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans und wäre in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren anhand der Vorgaben des LEP NRW zu diskutieren (vgl. hierzu auch die weitergehenden Ausführungen zur regionalplanerischen Bewertung im Kap. 4 der Begründung).

## 2. Bisheriges Verfahren

### Frühzeitige Unterrichtung Screening:

Mit Schreiben vom 17.04.2020 wurden zunächst die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet. Die Unterrichtung diente auch dazu, Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, welche für die 4. Änderung des RPD bedeutsam sein können. Sie wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 08.05.2020 durchgeführt.

Ausgehend von der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist, wurden gemäß § 8 Abs. 2 ROG im gleichen Zeitraum die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein kann, beteiligt. Die Beteiligung erfolgte auf Basis eines Screeningpapiers.

Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30.04.2020 statt.

23 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Screenings abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs gegeben hätten. Zum Ergebnis des Screenings wird auf Kap. 3 der Begründung hingewiesen.

### Erarbeitungsbeschluss:

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 25.06.2020 den Erarbeitungsbeschluss für die 4. Änderung des RPD gefasst und damit die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf beauftragt, die entsprechenden Beteiligungsverfahren der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit durchzuführen.

### Begründung für die Verkürzung der Frist gemäß § 13 Abs. 1 LPIG

Durch die Streichung der bisherigen Darstellung GIB und die zukünftige Festlegung von ASB-GE und ASB erfolgt lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse und Gegebenheiten des Standortes. Insoweit wurde eine dem Verfahrensinhalt angemessene, verkürzte Beteiligungs- und Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V. mit § 13 Abs. 1 LPIG vorgesehen.

### Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit 13 LPIG und Erörterung

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde zunächst in der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 24. August 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung gegeben. Um die Entscheidung auf Verzicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 ROG noch einmal transparent darzulegen, wurde auch das Screeningpapier zum Bestandteil der Sitzungsunterlagen zum Erarbeitungsbeschluss und der Beteiligungsunterlagen gemacht.

Aufgrund einer missverständlichen Formulierung im Bekanntmachungstext wurde die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. Juli 2020 wiederholt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 7. August bis einschließlich 7. September 2020 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden 91 Behörden und Stellen aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben 24 Beteiligte Stellung genommen. Davon haben 8 Beteiligte Bedenken oder Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen. Diese wurden in einer Synopse (Anlage 3) zusammengestellt. Inhaltliche Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Sinne § 9 Abs. 1 ROG wurden hier ebenso berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Soweit den Stellungnahmen nicht im vollem Umfang entsprochen werden konnte, wurden Ausgleichsvorschläge und regionalplanerische Bewertungen erarbeitet, den Beteiligten postalisch und per E-Mail vorgestellt und ein telefonischer Erörterungstermin angeboten. Mit 3<sup>1</sup> Beteiligten konnte auf diesem Wege das Einvernehmen erzielt werden. Dies betrifft Stellungnahmen der Stadt Remscheid, der Wuppertaler Stadtwerke sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Zu den übrigen Ausgleichsvorschlägen/regionalplanerischen Bewertungen erfolgten im Rahmen der Erörterung keine Rückmeldungen.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

---

<sup>1</sup> Die Beteiligte Nr. 2408 (WSW Energie & Wasser AG) hat ihr Einvernehmen nur für den Fachbereich 32/13 erteilt. Die Beteiligte Nr. 3009 (Landesbetrieb Straßenbau NRW) hat ihr Einvernehmen nur für die Autobahnüberlassung Krefeld erteilt.

Die Anlage 3 gibt einen Gesamtüberblick über die eingegangenen Stellungnahmen, die hierzu jeweils erfolgten Ausgleichsvorschläge und regionalplanerischen Bewertungen sowie über die inhaltliche Diskussion und das Ergebnis der durchgeföhrten Erörterung. Ferner wird dargelegt, ob mit der jeweiligen Beteiligten ein Einvernehmen erzielt wurde und ob an dem jeweiligen Ausgleichsvorschlag bzw. der regionalplanerischen Bewertung festgehalten wird.

Exkurs:

Im Umfeld der Änderungsbereiche der 4. Änderung sind insb. nördlich Änderungen der zeichnerischen Festlegung des RPD durch die laufende 1. Änderung des RPD geplant. Diese 1. RPD-Änderung wird derzeit (Stand 24.09.2020) seitens der Landesplanungsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 19 Abs. 6 LPIG geprüft. Es ist möglich, dass die 1. Änderung des RPD noch vor dem etwaigen Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des RPD in Kraft tritt. Wahrscheinlich ist, dass die 1. Änderung zumindest vor dem etwaigen Inkrafttreten der 4. Änderung in Kraft tritt. Damit sind die in der Sitzungsvorlage zur 4. RPD-Änderung, Anlage 1 dargestellten Umgebungsbereiche – außerhalb der Änderungsbereiche der 4. Änderung – dann ggf. nicht mehr ganz aktuell. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die 4. Änderung, da diese sowohl mit, als auch ohne die angrenzend geplanten Bereichsänderungen der 1. RPD-Änderung aufgrund der Standortgegebenheiten sinnvoll ist.

### 3. Umweltprüfung/Screening

#### 3.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung (Screening) ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

#### 3.2 Screening

In vorgelagerter Einschätzung ergaben sich hinreichend sichere Anhaltspunkte zur Durchführung eines Screenings entsprechend der Vorgaben des § 8 Abs. 2 ROG. Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form eines Screeningpapiers zur Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß der Anlage 2 zum ROG der Prüfung zu Grunde zu liegenden Kriterien übermittelt. Im Ergebnis wurde von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen. Folgende Erwägungen des Screenings sind für diese Entscheidung leitend:

- Es handelt sich um eine geringfügige Planänderung. Sie erstreckt sich auf einen Raum, der im Siedlungsgefüge liegt und bereits weitgehend baulich genutzt wird. Außerdem handelt es sich sowohl bei der bisherigen als auch der zukünftigen Planfestlegung um siedlungsräumliche Festlegungen – eine Neuinanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen.
- Die Vorprüfung der Kriterien der Anlage 2 zum ROG zeigt keine mögliche Betroffenheit untersuchungsrelevanter Schutzgüter auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

- Im Rahmen der Screening-Beteiligung und frühzeitigen Beteiligung haben 23 Stellen eine Rückmeldung abgegeben. Aus umwelt- und gesundheitsbezogener Sicht wurden mehrheitlich keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Lediglich in einem Fall diskutiert der *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* die Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange mit Bezug auf vorhandene Baudenkmäler im Plangebiet. Die vorgetragenen Umweltinformationen führen jedoch mit Blick auf die Steuerungstiefe und der groben Maßstabsebene des Regionalplanes nicht zum Erfordernis der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Bei den benannten Baudenkmälern handelt es sich um im Plangebiet im faktischen Bestand vorhandene Wohn- und Verwaltungsgebäude. Ihren denkmalhistorischen Wert haben sie trotz der sie umgebenden heterogenen Siedlungsstruktur herausgebildet. Ungeachtet der Tatsache, dass die vorhandenen Baukörper im Plangebiet ohnehin Bestandsschutz genießen, bleibt es auch künftig im Regionalplan beim Erhalt einer siedlungsräumlichen Festlegung (ASB-GE und ASB). Lediglich Nutzungsoptionen für erheblich belästigende Gewerbebetriebe entfallen. Der Erhalt und Schutz der in der Stellungnahme des *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* angesprochenen historischen Bausubstanz ist im Rahmen dessen also weiterhin möglich. Dabei entspricht die künftige Festlegung ASB mit ihrem wohnverträglicheren Spektrum auch eher den bereits vorhandenen und hier in Rede stehenden denkmalgeschützten Wohnungsbestand. Dieser Einschätzung folgend, ist auch die östlich des Plangebietes liegende und in Teilen denkmalgeschützte Riescheider Wohnsiedlung in ihrem historischen Wert durch die Regionalplanänderung nicht negativ betroffen. Die hier beabsichtigte Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB lässt somit auch unter Berücksichtigung der Hinweise des *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter erwarten. Auch in einem ASB dürfen keine fachrechtlich unzulässigen Planungen auf nachfolgenden Ebenen umgesetzt werden; dies gilt auch für das Denkmalrecht.

Die im Rahmen des Screenings aufgezeigten denkmalpflegerischen Wertigkeiten sind jedoch auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen. Erst dort können dann hinreichend auch potenzielle, funktionale oder sensorielle Einwirkungen auf Baudenkmäler durch einzelne Vorhaben diskutiert werden<sup>2</sup>. Entsprechend sollen im Kap. 3.3 nachrichtliche Informationen zur grundsätzlichen Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen für den Bereich der 4. Änderung des RPD erfolgen.

---

<sup>2</sup> Die als bauleitplanerische Planungsabsicht der Stadt Wuppertal bereits bekannte Umnutzung des ehemaligen Firmengeländes „Prym“ nimmt gemäß vorliegender Informationen keines der genannten Baudenkmäler baulich in Anspruch, ggf. wären Umfeldwirkungen zu diskutieren.

Die im weiteren Verfahren förmlich durchgeführte Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG zeigte dann keine neuen umweltrelevanten Aspekte auf, die zu einer anders gelagerten Bewertung hätten führen müssen.

### 3.3 Nachrichtliche Umweltinformationen

Zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene wird in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft auf Folgendes hingewiesen:

Der Deutsche Wetterdienst weist in Bezug auf künftige Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches darauf hin, dass den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen ist.

Zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene wird in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auf Folgendes hingewiesen:

Der *LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland* weist im Rahmen des Screenings auf Baudenkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) hin. Dazu gehören:

Im Plangebiet:

- Wohnhof Friedrich-Senger-Platz/ Schützenstraße (Siedlung von 1927, UDB 111)
- Hatzfelder Straße 12 (Verwaltungsgebäude der Firma Neuhaus & Sohn, UDB 4147)
- Winchenbachstr. 8 (Fachwerkhaus, UDB 722)
- Riescheider Str. 1 (Fachwerkhaus, UDB 512)

Östlich angrenzend:

- Klingelholl 9 (UDB 2353)
- Riescheider Siedlung aus den 1920er Jahren (in Teilen ebenso denkmalgeschützt gemäß § 3 DSchG NRW)

Der Wohnhof Friedrich-Senger-Platz ist eindeutig prägend für das Gebiet und eine bestimmte Zeitschicht. Die Anlage ist ein typisches Beispiel für die Siedlungen in Wohnhofform und damit ein Zeugnis für die Architektur solcher Anlagen. Zudem dokumentiert die Siedlung ein Stück Sozialgeschichte. Die Unterschutzstellung erstreckt sich auf die gesamte Anlage einschließlich der Außenanlagen. Erhaltung und Nutzung liegen deshalb gemäß § 2 (1) DSchG aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Direkt angrenzend an das Plangebiet im Osten befindet sich die Riescheider Siedlung aus den 1920er Jahren, die in Teilen gemäß § 3 DSchG NRW geschützt ist. Die genannten Fachwerk-

häuser sind sehr alt, vor allem Haus Klingelholl, die Wohnhöfe mit den Grünanlagen gartenstädtisch gestaltet und aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen erhaltenswert. Der *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* weist in seiner Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. mit § 13 LPIG ergänzend auf den erkannten aber nicht umgesetzten Denkmalbereich Sedansberg hin. Die denkmalgeschützte Riescheider Siedlung ist Teil dieses Bereiches. Diese historisch kleinteiligen Wohn- und Siedlungsansätze sollten in den nachfolgenden Planungsebenen geschützt und bei Neubebauung berücksichtigt werden.

## 4. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW und regionalplanerische Bewertung

### 4.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW

#### Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.2.1 Grundsatz 1 RPD:

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Wuppertal um ein Oberzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des

LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene; hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Kapitel 3.2.1 Grundsatz 1 des RPD die Siedlungsentwicklung beziehen. Einen solchen Bereich stellt in Wuppertal auch die Hauptortslage Barmen dar. Die vorgesehene Umwandlung wird den umliegenden zentralörtlichen Siedlungsbereich insoweit künftig vervollständigen. Der Planbereich mit seiner heutigen baulichen Prägung und Lage im Siedlungskörper trägt überdies auch zur Abrundung kompakter, nachhaltiger Siedlungsstrukturen bei und fördert keine bandartigen Entwicklungen oder Ähnliches.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Ziel 6.3-1 Flächenangebot /Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW:

Die in Rede stehende Regionalplanänderung trägt dem sich im Plangebiet vollziehenden Strukturwandel Rechnung und führt die im Plangebiet entstandenen Brachflächen einer sinnvollen Nachnutzung innerhalb des Siedlungsgefüges zu. Da es sich nicht um eine Neudarstellung von Siedlungsraum handelt, sondern eine Umwandlung erfolgt, stellen sich hier keine grundsätzlich neuen Fragen des Bedarfes, zumal nur wenige Potenziale für Gewerbe oder Wohnen neu entstehen und die Stadt Wuppertal Bedarfe lt. Siedlungsmonitoring begründen kann. Mit Blick auf die bereits erfolgten Betriebsaufgaben und des von drei Seiten von allgemeinen Siedlungsstrukturen umfassten Planbereichs ist eindeutig, dass das raumordnerische Planungsziel „GIB“ durch die Stadt Wuppertal künftig nicht mehr zielführend erreicht werden kann und auch städtebaulich nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Festlegung mit dem Nutzungsschwerpunkt ASB-GE im nördlichen Teil leistet einen Beitrag dazu, dass ein Nutzungsschwerpunkt für Gewerbe erhalten bleibt, soweit dies unter Berücksichtigung der Nähe zu naheliegenden Wohnnutzungen auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen heute und künftig noch möglich ist. Ferner wird dadurch die raumordnerische Erwartungshaltung unterstrichen, dass der Schwerpunkt künftiger Einzelhandelsentwicklungen im nicht-zentrenrelevanten Sortimentsbereich liegt (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Kap. 6.5 LEP NRW).

Die Begleitung des Strukturwandels im Planbereich hin zum Nutzungsspektrum eines ASB und die damit verbundene Wiedernutzung brachgefallener Flächen unterstützt auch die Grundsätze 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) und 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) des LEP NRW. Sie verhindert Neuanspruchnahmen des Freiraums an anderer Stelle und leistet somit einen nachhaltig flächensparenden und auch klimaschonenden Beitrag. Die durchgeführten Beteiligungsverfahren (inklusive Screening gemäß § 8 Abs. 2 ROG) sowie die seitens der Stadt Wuppertal zum Planverfahren beigebrachten Informationen geben keine Hinweise

auf einen derartig problematischen Altlastenverdacht, dass es bereits weiterer Klärungen auf Ebene der Regionalplanung bedürfte. Weitere ggf. erforderliche Untersuchungen oder fachgutachterliche Begleitungen bleiben den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“:

Die 4. Änderung des RPD tangiert mit ihrem südlichen Teil minimal eine regional bedeutsame Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft mit der Fachkennzeichnung „RPD 165“ beschreibt großräumig die bandartige großstädtische Industriestadtstruktur im engen Tal der Wupper von Wuppertal-Oberbarmen bis Vohwinkel und bleibt durch die hier dargestellten Planungsüberlegungen in ihren Merkmalen unberührt.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW und Grundsatz 6.1.7 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“:

Im Rahmen der 4. Änderung des RPD finden auch die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Es handelt sich, wie zuvor dargestellt, um einen Planbereich, welcher überwiegend bereits baulich geprägt ist und siedlungsräumlich an den derzeitigen ASB anschließt. Der im Siedlungszusammenhang liegende Friedhof Schützenstraße bleibt auch weiterhin erhalten. Insoweit ist keine Verschlechterung des Luftaustausches oder der thermischen Situation zu besorgen. Tendenziell ist durch die Rücknahme der Festlegung GIB eher von einer Verbesserung auszugehen. Zudem werden aufgrund der Aktivierung brachgefallener Flächen Neuanspruchnahmen des Freiraumes an anderer Stelle vermieden.

Vorkommen klimarelevanter Böden zeigen sich gemäß vorliegender Datengrundlagen des geologischen Dienstes in geringem Umfang im westlichen Randbereich des Plangebietes. Dies betrifft jedoch über Jahrzehnte bereits baulich geprägte Bereiche (westlicher Rand des ehemaligen Betriebsbereiches der Firma Prym sowie Auffahrt zur A 46).

Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziele und Grundsätze im Kap. 6.5 LEP NRW „Großflächiger Einzelhandel“ in Verb. mit Kap. 3.3.1 Ziel 2 und Kap. 3.4 Ziel 1 RPD:

Wesentlicher Planungsanlass für die Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB im Bereich der Carnaper Straße/Schützenstraße ist das Begehr von der Stadt Wuppertal, im Weiteren dann die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Möbelhauses mit einer Gesamtverkaufsfläche von 27.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche schaffen zu wollen. Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Gemäß Ziel 6.5-1 LEP NRW dürfen solche

Einzelhandelsvorhaben nur im ASB angesiedelt werden. Ausweislich der Erläuterung zum Ziel 6.5-1 LEP NRW wird dies damit begründet, dass die regionalplanerisch dargestellten ASB Gebiete sind, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen und aus denen – im Sinne der Stadt der kurzen Wege – Flächen unterschiedlichster Nutzungen entwickelt werden sollen. Dies beinhaltet auch die Flächen für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO.

Dem hier für eine Umwandlung in Rede stehenden Bereich wird aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungskörpers Barmen und seiner Einbettung in die vorhandene Infrastruktur das Potenzial zugesprochen, künftig auch als ASB das breite Nutzungsspektrum von Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen, Versorgung etc. aufnehmen und im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur weiterentwickeln zu können. Hierzu kann aus standörtlicher Sicht folglich auch die Ansiedlung eines großflächigen Möbelhauses gehören. Unter Berücksichtigung des umliegenden Einwohner- bzw. Kaufkraftpotenzials kann in erster Annäherung auch angenommen werden, dass ein Möbelhaus in heute üblichen Marktgrößen aus raumordnerischer Sicht verträglich entwickelt werden kann. Im Zuge dessen wird auch an die Funktion der Stadt Wuppertal als Oberzentrum mit seinem höherwertigen Versorgungsauftrag erinnert (Grundsatz 2-2 LEP NRW).

Die Beachtung und Berücksichtigung der weiteren einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze des Kap. 6.5 LEP NRW hinsichtlich der konkret möglichen Dimensionierung eines Vorhabens wird jedoch erst im Bauleitplanverfahren bzw. im landesplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 34 LPIG sicherzustellen sein. Hier werden neben der Gesamtverkaufsfläche insbesondere die zulässige Größe zentrenrelevanter Randsortimente und deren mögliche Auswirkungen auf umliegende zentrale Versorgungsbereiche Prüfgegenstand sein.

Mit Grundsatz 6.5-9 LEP NRW wird die Regionalplanung unmittelbar adressiert und erwartet, dass regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen zu berücksichtigen sind. Im Bereich der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen sind die Inhalte des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) für das Bergische Städtedreieck der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid aus dem Jahr 2006. Hierzu ist zunächst auszuführen, dass dieses Konzept auf veraltete und nicht mehr rechtskräftige landesplanerische Vorgaben aufsetzt. Überdies entfaltet es in seinen inhaltlichen Aussagen wie bspw. zur Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen, der Einordnung der Zentrenrelevanz von Sortimenten sowie auch hinsichtlich der Diskussion von Potenzialstandorten keine Steuerungskraft mehr, da alle drei bergischen Städte zwischenzeitlich eigene und in ihren Aussagen vollumfängliche, kommunale Einzelhandelskonzepte erarbeitet haben.

Der Standort Carnarper Straße/Hatzfelder Straße gehört verständlicherweise noch nicht zu den im REHK aus 2006 angesprochenen regional, bedeutsamen Ergänzungsstandorten oder Potenzialstandorten. Er wäre somit als „sonstiger Standort“ für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel zu definieren, für welchen die Verträglichkeit für die Zentren in einer gesonderten

Untersuchung nachgewiesen werden soll (vgl. Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck (Endbericht) BBE Unternehmensberatung, Köln, August 2006 - Kap. 5.2.3 in Verb. mit Kap. 3.4.5). Aus dem REHK ergeben sich im Ergebnis jedoch keine inhaltlich-ständortlichen Vorgaben, die der hier vorgesehenen zeichnerischen Änderung des Regionalplanes von GIB in ASB-GE und ASB widersprechen.

Ob der Planstandort im Weiteren auch im regionalen Konsens zwischen den bergischen Kommunen entwickelt werden kann, bemisst sich gemäß Abstimmungsvorgaben des REHK im Wesentlichen an der Frage, ob von dem Vorhaben negative Auswirkungen auf die benachbarten Haupt- und Nebenzentren ausgehen. Hierauf haben auch die Städte Solingen und Remscheid in ihren Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur 4. Änderung des RPD hingewiesen. Die verträgliche Dimensionierung des Vorhabens lässt sich jedoch wie zuvor ausgeführt erst auf Ebene der Bauleitplanung diskutieren und zielgerichtet steuern.

In Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben erfolgt auf Ebene des RPD die Festlegung des nördlichen Planbereichs als ASB-GE gemäß Kap. 3.3.1 Ziel 2 in Verb. mit Kap. 3.4 Ziel 1 RPD. Dies betrifft auch den potenziellen Standort des künftigen Einzelhandelsvorhabens (ehemalige Fläche der Firma Prym). Der Fokus der Zweckbestimmung eines ASB-GE liegt gemäß Kap. 3.3.1 Ziel 2 des RPD auf der Entwicklung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO. Hierdurch wird das raumordnerische Bestreben zum Ausdruck gebracht, im nördlichen Teil des Planbereiches eine gewerbliche Flächenentwicklung auf den heute schon baulich geprägten Flächen zu sichern, soweit dies auch künftig planungsrechtlich möglich ist. Dieser Bereich der Planänderung zeigt auch heute in Teilen noch einen gewerblichen Nutzungsbesatz im Bestand, insbesondere entlang der Winchenbachstraße. Ferner eignet sich der nördliche Bereich aufgrund seiner Nähe zur Autobahn A 46 auch städtebaulich eher für die Sicherung und Entwicklung unempfindlicherer Nutzungen. Kap. 3.4 Ziel 1 RPD stellt dann sicher, dass im Rahmen der Zweckbestimmung auch die Entwicklung von Standorten des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels ermöglicht wird. Die Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ist nicht möglich.

Südlich der Schützenstraße kann sich dann eine ASB-Festlegung im typischen Nutzungsspektrum ohne genauere Zweckbestimmung fortsetzen und in die Hauptortslage Barmen übergehend integrieren. Dabei steht die ASB-Festlegung dem weiteren Erhalt des Standortes der Wuppertaler Stadtwerke in diesem Bereich nicht entgegen.

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr des LEP NRW / Kap. 3.4 Grundsatz G2 RPD:

Das Plangebiet befindet sich in einem raumordnerisch festgelegten Oberzentrum im Randbereich des Hauptsiedlungskörpers Wuppertal-Barmen und ist bereits heute verkehrlich hervor-

ragend angebunden. Hingewiesen wird hier auf die unmittelbare Nähe zum Autobahnanschluss A 46 Wuppertal-Barmen sowie die Lage an der Carnaper Straße in ihrer Funktion als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße. Dabei stellt die Carnaper Straße auch eine wesentliche Verbindungsachse des ÖPNV dar (Verlauf mehrerer Buslinien). Hierüber ist auch der Bahnhof Wuppertal-Barmen erreichbar (Entfernung zum Plangebiet ca. 1,3 km, Regional- und S-Bahnverkehr).

#### Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Den im Grundsatz 10.1-4 formulierten Vorgaben zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung steht die 4. Änderung des RPD ebenso nicht entgegen. Die Umwandlung erfolgt strukturwandelbedingt innerhalb einer Hauptortslage und trägt somit zum Erhalt kompakter Siedlungsstrukturen bei. Soweit möglich kann somit auch weiterhin auf die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aufgebaut und das Nutzungspotenzial für KWK und Fernwärme ausgeschöpft werden. Weitere Detaillierungen dieser Thematik können erst auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

#### Fazit:

Mit der zeichnerischen Festlegung erfolgt ein Beitrag zur planerischen Bewältigung des Strukturwandels im Bereich der Carnaper Straße in Wuppertal. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 4. Änderung des RPD nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den voranstehend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW wird gesehen.

## **4.2 Regionalplanerische Bewertung**

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan im Kap. 4.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung des Planbereichs.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es sich um einen in weiten Teilen vom Strukturwandel geprägten Bereich handelt, der mit Aufgabe der Firma Prym auch einen wesentlichen, stärker emittierenden gewerblichen Nutzungsschwerpunkt verloren hat. Die Stadt Wuppertal hat den Prozess des Strukturwandels entlang der Carnaper Straße/Schützenstraße und den damit verbundenen planungsrechtlichen Handlungsbedarf nachvollziehbar dargelegt. Die integrierte Lage als Teil der Hauptortslage Barmen, der vorhandene Bestand sowie die umliegenden Nutzungen zeigen kein Potenzial zur Entwicklung von Industriegebieten mehr auf. Ein Festhalten

an der Festlegung GIB erfüllt im hier vorliegenden Fall keinen regionalplanerischen Sicherungszweck zugunsten von Flächen für stark emittierende Betriebe. Der eingetretenen Entwicklung soll durch die Planänderung Rechnung getragen und neue Entwicklungsoptionen eröffnet werden. Dabei erfolgt durch die Zweiteilung der neuen regionalplanerischen Festlegung ein Fokus auf die weitere gewerbliche Entwicklung im nördlichen Planbereich mit der Option, auch einen Standort für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel ausbilden zu können (nördlich der Schützenstraße).

Südlich der Schützenstraße eröffnet die ASB-Festlegung ohne besondere Zweckbestimmung einer künftigen Bauleitplanung dann grundsätzlich weitere Optionen des üblichen, allgemeinen Nutzungsspektrums für Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen usw.. Dies betrifft die Flächen der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) sowie des Carnaper Platzes bis zur Soldauer Straße. Wie die WSW im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG bereits mitteilte, wird auch künftig am bisherigen Verwaltungs- und Betriebsstandort festgehalten. Es erfolgt ferner auch ein Neubau des Verwaltungsgebäudes. Die hier regionalplanerisch beabsichtigte Umwandlung in ASB steht diesen Absichten auch künftig nicht entgegen.

Die zweigeteilte Festlegung ASB-GE im Norden und ASB im Süden erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die neuen regionalplanerischen Vorgaben für den Planbereich künftig auch städtebaulich umsetzbar sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wuppertal ihr Einzelhandelskonzept in seiner Funktion als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zwischenzeitlich fortgeschrieben hat. Teil der vom Rat der Stadt Wuppertal am 22.06.2020 beschlossenen Fortschreibung ist auch die Beschreibung des neuen Planungszieles eines nicht zentrenrelevanten Möbelstandortes an der Carnaper Straße („Potenzieller Sonderstandort Carnaper Straße/Hatzfelder Straße“ vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept Wuppertal, 1. Fortschreibung 2020, S. 110/113/119). Die Entwicklung eines Möbelmarktstandortes ist somit künftig auch eingebettet in einen gesamtstädtischen Rahmenplan zur Einzelhandelsentwicklung.

Die 4. Änderung des RPD wird somit insgesamt als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht beurteilt.

## 5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des RPD fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 4 LPIG und § 19 Abs. 6 LPIG. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des Regionalplans im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW nach § 14 LPIG bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

## 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

### Inhaltsverzeichnis

V-1107-2020-05-18	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) .....	4
V-1107-2020-09-02	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid .....	7
V-1108-2020-05-11	Oberbürgermeister der Stadt Solingen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	10
V-1108-2020-09-03	Oberbürgermeister der Stadt Solingen .....	15
V-1130-2020-09-04	Landrat des Kreises Mettmann .....	20
V-1139-2020-08-07	Bürgermeister der Stadt Velbert .....	20
V-2000-2020-09-03	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW .....	21
V-2100-2020-08-13	Deutscher Wetterdienst - Zentrale - .....	22
V-2202-2020-07-30	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land .....	22
V-2203-2020-08-17	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein.....	22
V-2205-2020-09-07	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. ....	23
V-2309-2020-08-25	Bergisch-Rheinischer Wasserverband .....	24
V-2408-2020-04-23	WSW Energie & Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	24
V-2408-2020-04-28	WSW Energie & Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	27
V-2408-2020-08-27	WSW Energie & Wasser AG .....	29
V-3004-2020-08-06	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln .....	32
V-3009-2020-05-07	Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Krefeld (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	33

V-3009-2020-05-11	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	36
V-3009-2020-09-02	Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahniederlassung Krefeld.....	42
V-3009-2020-09-10	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg.....	43
V-3024-2020-08-24	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz.....	46
V-3104-2020-08-21	Open Grid Europe .....	47
V-4001-2020-08-04	Handwerkskammer Düsseldorf.....	49
V-4004-2020-08-26	DGB Bezirk NRW .....	49
V-4016-2020-09-04	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid .....	49
V-5009-2020-08-19	Bürgermeister der Stadt Schwelm .....	51
V-7000-2020-04-23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stn. gemäß § 9 Abs. 1 ROG) ...	52
V-7000-2020-08-18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	52
V-7001-2020-08-10	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V. Stab Verbundsystem & Grundsatzfragen.....	53
V-8001-2020-05-05	LVR – c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	53
V-8002-2020-08-14	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb .....	54
V-8004-2020-09-07	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland.....	55

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

In der nachstehenden Tabelle finden Sie auf der linken Seite die Stellungnahmen der Beteiligten (Stellungnahmen von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG gingen nicht ein).

Soweit inhaltlich erforderlich, wurden dazu auf der rechten Seite Ausgleichsvorschläge (AV) formuliert und die betreffenden Beteiligten zur Erörterung eingeladen. Es folgen dann in der Tabelle nach diesen Ausgleichsvorschlägen jeweils Ausführungen zur etwaigen Erörterung (oder der Nichtteilnahme an der Erörterung) und Beschlussvorschläge. Ggf. wird auch vermerkt, wenn das Einvernehmen erteilt wurde.

Soweit die Planung den Stellungnahmen entspricht, konnte zwecks Verfahrensvereinfachung auf eine Erörterung und Ausgleichsvorschläge verzichtet werden. In der Regel sah die regionalplanerische Bewertung hier eine Kenntnisnahme vor. Der **Beschlussvorschlag** für diese entsprechenden reinen regionalplanerischen Bewertungen wird nur hier in der Einleitung formuliert und lautet generell:

**Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen festgehalten.**

Generell gilt, dass mit einem Festhalten an den regionalplanerischen Bewertungen der Verwaltung etwaigen Bedenken gegen diese Positionen nicht gefolgt wird.

	<b>V-1107-2020-05-18</b> <b>Oberbürgermeister der Stadt Remscheid</b> <b>(Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b> <a href="#"><u>Dokument 389034/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
01	<p>Sehr geehrter Herr █, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem oben genannten Anschreiben haben Sie darüber informiert, dass Sie gegenüber dem Regionalrat Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf anzuregen beabsichtigen. Zugleich haben Sie ein Screeningpapier übermittelt und um eine Stellungnahme im Sinne des § 8 Absatz 2 sowie gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) gebeten.</p> <p>Die Stadt Remscheid äußert sich ausweislich der vorgelegten Unterlagen und auch im Hinblick auf das weitere Verfahren der 4. Änderung des Regionalplans wie folgt.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Remscheid an die Stadt Wuppertal vom 26.09.2019 mit einer Erörterung eines regionalen Konsenses im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal für Ihre interne Berücksichtigung. Diese ist in ihren Grundzügen weiterhin aktuell, mit der Bewertung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2019 wurden hierzu keine wesentlichen neuen Erkenntnisse vorgelegt. Ein regionaler Konsens muss auf der Grundlage von aussagekräftigen Daten, insbesondere zur Flächenproduktivität und an der angesetzten Umsatzverteilungswirkung, noch herbeigeführt werden.</p> <p>Die Stadt Remscheid hat derzeit keine Planungen oder Maßnahmen zu vermelden, die für die beabsichtigte 4. Regionalplanänderung gemäß § 9 Absatz 1 ROG relevant wären. Diese Stellungnahme gilt unter dem Vorbehalt einer nachfolgenden kommunalen Beschlussfassung.</p> <p><b>Anlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchschrift der Stellungnahme der Stadt Remscheid zum Planvorhaben Möbelmarkt Wuppertal- Barmen vom 26.09.2019</li> </ul>	<p><b>Redaktioneller Hinweis:</b></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der Stadt Remscheid vom 02.09.2020 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet.</p>	

	<b>V-1107-2020-05-18</b> <b>Oberbürgermeister der Stadt Remscheid</b> <b>(Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b> <a href="#"><u>Dokument 389034/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Vorbereitung der weiteren Planung eines regionalen Sondergebietstandortes zur Ansiedlung eines Möbelmarktes in Wuppertal-Barmen Carnaper Straße/Hatzfelder Straße wünscht die Stadt Wuppertal die Herbeiführung des regionalen Konsenses gem. Regionalem Einzelhandelskonzept. Das geplante Vorhaben soll eine Gesamtverkaufsfläche von rd. 27.000 m<sup>2</sup>, darunter rd. 2.230 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente umfassen. Mit der angegebenen Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente werden die in den landesplanerischen Vorgaben des LEP (Ziel 6.5-5 und Grundsatz 6.5-6) formulierten Obergrenzen eingehalten. Nach dem Prüfverfahren des Regionalen Einzelhandelskonzeptes ist der Vorhabenstandort derzeit als sonstiger Standort zu bewerten. Voraussetzung für die Herstellung des regionalen Konsenses über seine planerische Einstufung als regionaler SO-Standort ist, dass keine negativen Auswirkungen auf die Haupt- und Nebenzentren der Nachbarstädte zu erwarten sind. Die mit Nachricht vom 05.08.2019 vorgelegten Daten über die voraussichtlichen Umsatzumverteilungen in Remscheid weisen bei den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten wie bei den zentrenrelevanten Sortimenten auf nur geringfügige Verlagerungen aus den zentralen Versorgungsbereichen auf das Planvorhaben hin. Allerdings liegt diesem Umverteilungsszenario eine Raumleistung von nur 2.200 €/m<sup>2</sup> VKF zugrunde, die den Anforderungen eines Worst-case-Ansatzes nicht genügt. Unter diesen Bedingungen sollte vielmehr die Raumleistung eines leistungsstarken Anbieters berücksichtigt werden, wie sie in der Rechtsprechung diskutiert wird (vgl. OVG 7 D 96/14.NE), so dass die weiteren Ableitungen der vorgelegten Untersuchung zur Umsatzumverteilung ein realitätsnahe Ergebnis aufzeigen können.</p> <p>Hinsichtlich der Umverteilungseffekte in Bezug auf den Sonderstandort Neuenkamper Straße in Remscheid lassen die vorgelegten, für die Möbelhäuser in der Zone II des Einzugsgebietes kumulierten Umsatzumverteilungsdaten</p>		

	<b>V-1107-2020-05-18</b> <b>Oberbürgermeister der Stadt Remscheid</b> <b>(Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b> <u>Dokument 389034/2020</u>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>ferner eine entsprechende Aussage jedoch noch nicht zu. Da unter Berücksichtigung einer höheren Raumleistung ein deutlicher Anstieg der Zentralität der Stadt Wuppertal im vorhabenrelevanten Sortimentsbereich zu erwarten ist, können Auswirkungen bis hin zu einer Lichtung der Wettbewerbsdichte und zu Lasten einer wohnortnahen Versorgung in Remscheid nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der gegen die vorgelegten Daten bestehenden Bedenken ist es mir derzeit nicht möglich, meine Zustimmung zur Herstellung des regionalen Konsenses zu geben. Es bleibt daher vorbehalten, im Rahmen der angekündigten Verfahren zur Änderung des Regionalplanes und der Bauleitplanung zu den in der Auswirkungsanalyse vorzulegenden konkreten Umverteilungsdaten bezüglich des Sonderstandortes Neuenkamper Straße und unter Berücksichtigung der Belange einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung eine weitergehende Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung der Stadt Remscheid am Bauleitplanverfahren werden die zuständigen Ratsgremien beteiligt werden.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Umwandlung eines Gewerbestandortes in einen Standort für großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten verweise ich auf den erheblichen Gewerbebeflächenmangel in der Stadt Wuppertal wie im gesamten Bergischen Städtedreieck und auf die Ausführungen des Regionalen Gewerbebeflächenkonzeptes hierzu.</p>		

	V-1107-2020-09-02 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid <a href="#">Dokument 609199/2020</a> <a href="#">Dokument 603849/2020</a>	Hinweise: → Stellungnahme per Email und per Post	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 4. RPD-Änderung äußert sich die Stadt Remscheid gemäß Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses vom 27.08.2020 wie folgt.</p> <p>„Anlass für die 4. Regionalplanänderung ist, dass die Stadt Wuppertal eine städtebauliche Neuordnung des betreffenden Areals südlich der Autobahn BAB 46 in der Nähe der Anschlussstelle Wuppertal-Barmen unter Berücksichtigung der vorhandenen und historischen Nutzungen begeht. Ausgangspunkt für diese Umstrukturierung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf einem ehemaligen Firmengelände sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung. Eine Bauleitplanung für solche Vorhaben ist gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässig. In grober Konzeptionierung ist vorgesehen, das gesamte heute im Regionalplan noch als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellte Areal zukunftsfähigen Nutzungen zuzuführen und verträglich in das sich nach Süden fortsetzende Stadtgefüge einzubetten.</p> <p>Es besteht derzeit insofern kein regionaler Konsens im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal für die Ansiedlung eines Möbelhauses, da hierfür noch keine ausreichenden Erkenntnisse zur Beurteilung vorgelegt wurden. Der Vorhabenstandort mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich etwa 27.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist konzeptuell als sonstiger Standort zu bewerten. Voraussetzung für die Herstellung eines regionalen Konsenses über seine planerische Einstufung als regionaler Sondergebietsstandort ist, dass keine negativen Auswirkungen auf die Haupt- und Nebenzentren der Nachbarstädte zu erwarten sind.</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahmen vom 18.05.2020 sowie vom 02.09.2020 werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In der neuesten Stellungnahme vom 02.09.2020 trägt die Stadt Remscheid gegen die zeichnerische Änderung des Regionalplanes keine Bedenken mehr vor.</p> <p>Im Hinblick auf die ausgeführten Vorbehalte hinsichtlich der potentiellen Auswirkungen des beabsichtigten Möbelhauses verweist die Stellungnahme richtigerweise auf die erforderlichen Untersuchungen auf nachgelagerten Planungsebenen und das Abstimmungsverfahren gemäß § 34 Landesplanungsgesetz. <b>Der Hinweis kann hierfolglich nur zur Kenntnis genommen werden.</b> Er ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.</p> <p><b>Klarstellend wird darauf hingewiesen</b>, dass sich die Frage eines bislang regional nicht hergestellten Konsenses im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzeptes ebenso wesentlich an der Frage der potenziellen Auswirkungen des künftig auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Vorhabens bemisst. Insoweit ist auch diese Frage für nachfolgende Planungsebenen zurückzustellen, sie berührt die Entscheidung zur Änderung der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes nicht.</p> <p><b>Ergebnis der Erörterung:</b></p>	

	<b>V-1107-2020-09-02 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid</b> <a href="#">Dokument 609199/2020</a> <a href="#">Dokument 603849/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme per Email und per Post	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>Hinsichtlich der Umverteilungseffekte in Bezug auf den im Einzelhandelskonzept der Stadt Remscheid festgelegten Sonderstandort Neuenkämper Straße mit dem dort ansässigen Möbelhaus ist im Folgenden ebenfalls eine Herausarbeitung der Auswirkungen sowie eventuell deren planerische Behandlung erforderlich.</p> <p>Da unter Berücksichtigung einer höheren Raumleistung ein deutlicher Anstieg der Zentralität der Stadt Wuppertal im vorhabenrelevanten Sortimentsbereich zu erwarten ist, können Auswirkungen bis hin zu einer Lichtigung der Wettbewerbsdichte und zu Lasten einer wohnortnahmen Versorgung in Remscheid nicht ausgeschlossen werden. Für ein realitätsnahe Ergebnis ist daher spätestens in der Bauleitplanung die Berücksichtigung der Raumleistung eines leistungsstarken Anbieters erforderlich, wie sie in der Rechtsprechung diskutiert wird (siehe etwa OVG 7 D 96/14.NE).</p> <p>Aufgrund dieser Bedenken ist es der Stadt Remscheid aktuell nicht möglich, eine Übereinstimmung mit dem Ausgangspunkt der 4. Regionalplanänderung, der beabsichtigten Ansiedlung eines großmaßstäblichen Möbelhauses zu signalisieren. Ein Einverständnis oder eine interkommunale parameterbezogene Präjudizierung für nachfolgend erforderliche Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren sind somit nicht vorhanden. Die Stadt Remscheid hat der Bezirksregierung Düsseldorf das derzeitige Nichtvorhandensein eines Konsenses für die Ansiedlung eines großmaßstäblichen Möbelmarktes in Wuppertal-Barmen bereits mit ihrer Stellungnahme vom 18.05.2020 zum Verfahrensstand § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz - Umweltpflege/Screening und frühzeitige Unterrichtung - mitgeteilt.</p> <p>Auf den Seiten 13 bis 14 der Begründung zur 4. Regionalplanänderung wird an die oberzentrale Funktion der Stadt Wuppertal und den daraus erwachsenen höhenvertigten -Versorgungsauftrag erinnert. Dem wird vom Grundsatz her zugestimmt. Die Stadt Remscheid weist ihrerseits ergänzend darauf hin,</p>	<p>Der Beteiligte hat an der Erörterung teilgenommen und sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung erklärt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde informiert, dass die von der Stadt Remscheid eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG (per Email und per Post) nahezu identisch seien, weshalb die am 02.09.2020 vorab per Email eingegangene Stellungnahme der Stadt Remscheid aus der Synopse nach dem Erörterungstermin gelöscht wird, um eine Doppelung zu vermeiden. Hiergegen bestehen seitens der Stadt Remscheid keine Bedenken.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	<b>V-1107-2020-09-02 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid</b> <a href="#">Dokument 609199/2020</a> <a href="#">Dokument 603849/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme per Email und per Post	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>dass das Bergische Städtedreieck als solches eine Agglomeration aus einem Oberzentrum und zwei großen Mittelzentren mit einem spezifischen Gefüge von unterschiedlichen Haupt- und Nebenzentren ist.</p> <p>Im Regionalplan sind für Remscheid drei verschiedene Bereiche als zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen. Gemäß Begründung zur 4. Regionalplanänderung ist weiterhin die Frage einer raumordnerisch verträglichen Dimensionierung künftiger Vorhaben, hier die mögliche Verkaufsfläche ' eines Möbelmarktes, nicht Regelungsgegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans und wäre in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren anhand der Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu diskutieren. „Die Beachtung und Berücksichtigung der weiteren einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze des Kap. 6.5 LEP NRW hinsichtlich der konkret möglichen Dimensionierung eines Vorhabens wird jedoch erst im Bauleitplanverfahren bzw. im landesplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 34 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) sicherzustellen sein. Hier werden neben der Gesamtverkaufsfläche insbesondere die zulässige Größe Zentren relevanter Randsortimente und deren mögliche Auswirkungen auf umliegende zentrale Versorgungsbereiche Prüfgegenstand sein“ (Seite 14).</p> <p>Dieser Auffassung schließt sich die Stadt Remscheid für das weitere Vorgehen an. Abgesehen von den Vorbehalten hinsichtlich der Auswirkungen des beabsichtigten Möbelhauses sind die regionalplanerische Ausweisung von Allgemeinem Siedlungsbereich sowie von einem Allgemeinem Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung Gewerbe in dem bisherigen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, sowie die beabsichtigte weitere Entwicklung des bestandsvorgeprägten Areals unstrittig. Gegen die zeichnerischen Änderungsabsichten der 4. Regionalplanänderung als solche bestehen keine Einwendungen.</p>		

	<p><b>V-1107-2020-09-02</b>  <b>Oberbürgermeister der Stadt Remscheid</b>  <a href="#">Dokument 609199/2020</a>  <a href="#">Dokument 603849/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  → Stellungnahme per Email und per Post</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	Diese Stellungnahme wird mit einer Beschlussfassung des zuständigen kommunalen Gremiums verbindlich.		

	<p><b>V-1108-2020-05-11</b>  <b>Oberbürgermeister der Stadt Solingen</b>  <b>(Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b>  <a href="#">Dokument 325013/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung  → Stellungnahme der Stadt Solingen aus 2019  <a href="#">Dokument 325027/2020</a></p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal.</p> <p>Bezogen auf das Screening ist festzuhalten, dass von der Stadt Solingen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Bezogen auf die regionalplanerischen Aspekte der generellen Umwandlung einer GIB- in eine ASB-Darstellung bzw. die Darstellung eines ASB mit Schwerpunkt Gewerbe (ASB-GE) lässt sich die Vorgehensweise auf Grundlage der vorliegenden Begründung durchaus nachvollziehen.</p> <p>Dennoch führt die beabsichtigte Änderung des Regionalplans auf der nachfolgenden kommunalen Planungsebene zu durchaus weitreichenden Folgen für</p>	<p><b>Redaktioneller Hinweis:</b></p> <p>Die Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der Stadt Solingen vom 03.09.2020 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet.</p>	

	<b>V-1108-2020-05-11</b> <b>Oberbürgermeister der Stadt Solingen</b> <b>(Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b> <a href="#"><u>Dokument 325013/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung → Stellungnahme der Stadt Solingen aus 2019 <a href="#"><u>Dokument 325027/2020</u></a>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>die Einzelhandelsentwicklung. Die Stadt Solingen trägt daher diesbezüglich folgende Bedenken vor:</p> <p>Die Ausweisung als ASB bzw. ASB-GE eröffnet der Stadt Wuppertal zukünftig die Möglichkeit, dort Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festzusetzen. Positiv ist, dass hierbei betont wird, dass innerhalb des künftigen ASB-GE-Bereichs nur Sondergebiete für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment zulässig wären.</p> <p>In den Unterlagen zur Regionalplanänderung sind die bekannten Planungen der Stadt Wuppertal hinterlegt, auf dem Areal ein Möbelhaus mit ca. 27.000 qm Gesamtverkaufsfläche - incl. Flächen für zentrenrelevante Randsortimente in einem nicht unerheblichen Umfang - anzusiedeln. Die Stadt Solingen sieht die Ansiedlung von zentrenrelevanten Randsortimenten an diesem Standort kritisch, zumal die Festlegung, welche Sortimente als zentrenrelevant einzustufen sind, durch das Einzelhandelskonzept der Stadt Solingen abweichend von den Festlegungen der Stadt Wuppertal definiert ist.</p> <p>Die Stadt Solingen wird die laufenden Planungen weiterhin aufmerksam verfolgen und sich entsprechend auch in die anschließend auf kommunaler Ebene anstehenden Planverfahren einbringen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme habe ich außerdem eine Stellungnahme der Stadt Solingen vom 21.10.2019 beigefügt, die neben der inhaltlichen Argumentation auch darlegt, dass ein regionaler Konsens bislang nicht erfolgen konnte.</p> <p>.....</p> <p><b>Stellungnahme zur Ansiedlung eines Möbelmarktes in Wuppertal-Barmen</b></p>		

	<b>V-1108-2020-05-11 Oberbürgermeister der Stadt Solingen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) <a href="#">Dokument 325013/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung → Stellungnahme der Stadt Solingen aus 2019 <a href="#">Dokument 325027/2020</a>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Wuppertal plant einen regionalen Sondergebietstandort für die Ansiedlung eines Möbelmarktes am Standort Carnaper Straße / Hatzfelder Straße in Wuppertal-Barmen und möchte vor diesem Hintergrund auf Grundlage der mit Mail vom 05.08.2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen den regionalen Konsens im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzeptes des Bergischen Städtedreiecks erwirken.</p> <p>Der geplante Möbelmarkt soll danach eine voraussichtliche Verkaufsfläche von rund 27.000 m<sup>2</sup> umfassen, von der wiederum rund 2.230 m<sup>2</sup> für zentrenrelevante Randsortimente vorgesehen sind.</p> <p>Das Vorhaben wurde der Stadt Solingen erstmals in der letzten Sitzung des Arbeitskreises Regionales Einzelhandelskonzept am 26.07.2019 vorgestellt. Zur Beurteilung der Konsensfähigkeit des Vorhabens wünschten die Städte Solingen und Remscheid in der damaligen Sitzung die Vorlage ergänzender Informationen zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarstädte. Der daraufhin zur Verfügung gestellte Nachtrag geht nunmehr leider hinsichtlich seines Informationsgehaltes nicht über die im Rahmen der damaligen Sitzung seitens der Stadt Wuppertal bereits getroffenen Aussagen hinaus. So lässt der Nachtrag beispielsweise für die Stadt Solingen rechnerische Belege in Gänze vermissen und liefert unter anderem keine nachvollziehbare Begründung dafür, dass die Stadt Solingen - anders als im Rahmen der damaligen Analysen zum weiter entfernten IKEA-Ansiedlungsprojekt - lediglich zum Ferneinzugsgebiet (Zone 3) des projektierten Möbelmarktes und damit zu einem Gebiet mit geringeren Abschöpfungsquoten gehören soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellen die nachträglich zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Stadt Solingen keinen Informations- bzw. Erkenntniszugewinn</p>		

	<b>V-1108-2020-05-11 Oberbürgermeister der Stadt Solingen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) <a href="#">Dokument 325013/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung → Stellungnahme der Stadt Solingen aus 2019 <a href="#">Dokument 325027/2020</a>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>sowie keine fachlich und sachlich ausreichende Abwägungsgrundlage dar, so dass unter diesen Rahmenbedingungen die Erklärung des Regionalen Konsenses derzeit nicht erfolgen kann.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens der Stadt Solingen derzeit Zweifel daran, dass die durchgeföhrten Umsatzumverteilungsberechnungen durchweg dem von der Rechtsprechung geforderten Worst-Case-Ansatz folgen. So werden mit der angegebenen Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente in Höhe von 2.230 m<sup>2</sup> (= 8% der Gesamtverkaufsfläche) zwar die landesplanerischen Vorgaben des LEP zunächst eingehalten. In Abhängigkeit von den noch zu klärenden bebauungsrechtlichen Festsetzungen wäre allerdings - auch unter Einhaltung der Vorgaben des LEP - ein größeres Flächenkontingent für die zentrenrelevanten Sortimente des Möbelmarktes durchaus denkbar (d.h. bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche). Dies hätte wiederum ein entsprechendes Umsatzumverteilungswachstum in den jeweiligen zentrenrelevanten Sortimenten zur Konsequenz, welches jedoch mit Blick auf die vorliegenden Berechnungen offenbar unberücksichtigt bleibt. Ob darüber hinaus die den Berechnungen zugrundegelegten Flächenproduktivitäten tatsächlich einem Worst-Case-Ansatz folgen, muss mit Blick auf teils höhere Werte in Vergleichsgutachten derzeit noch in Frage gestellt werden. Insofern wird vorliegend empfohlen, im Rahmen der weiteren Untersuchungen nachweislich auf die Raumleistung eines leistungsstarken Anbieters abzustellen.</p> <p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Sortimente Haus- und Heimtextilien, Teppiche, Wohndekoration und Bilder(rahmen) laut kommunalem Einzelhandelskonzept der Stadt Solingen für den Einzelhandelsstandort Solingen als zentrenrelevant einzustufen sind. Folglich wäre in diesem Zusammenhang auch die wettbewerbliche und absatzwirtschaftliche Betroffenheit der Solinger Zentren durch die vorhabenbedingten Umsatzumverteilungen in der Gesamt-</p>		

	<b>V-1108-2020-05-11 Oberbürgermeister der Stadt Solingen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) <a href="#">Dokument 325013/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung → Stellungnahme der Stadt Solingen aus 2019 <a href="#">Dokument 325027/2020</a>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>betrachtung entsprechend höher einzustufen, was im Hinblick auf die schwierige Situation der Solinger Zentren als prekär bewertet wird. Ich möchte daher darum bitten, diesem Sachverhalt bei der vollständigen Analyse und Bewertung der Vorhabenauswirkungen im Rahmen der zu erstellenden Auswirkungsanalyse Rechnung zu tragen.</p> <p>Des Weiteren wurden von Ihnen per E-Mail vom 09.09.2019 aktuelle Zentralitätswerte der Stadt Wuppertal für die projektrelevanten Sortimente zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage führten Sie aus, dass in den projektrelevanten Sortimenten auch nach Ansiedlung des IKEA Möbelmarktes im Jahre 2016 weiterhin Angebotsdefizite in Wuppertal bestünden. Mit Blick auf die damals prognostizierte Umsatzerwartung des IKEA Möbelmarktes (Gesamtumsatz rd. 80 bis 82 Mio. Euro; Umsatz bei Möbeln ca. 50 Mio. Euro) sind die von Ihnen nunmehr nachgereichten Kennzahlen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des aktuellen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wuppertal und der damaligen Auswirkungsanalysen zum IKEA-Vorhaben aus Sicht der Stadt Solingen generell erklärend bedürftig und nähren so auf Seiten der Stadt Solingen die Sorge, dass die danach für Wuppertal ausgewiesenen Kaufkraftabflusspotenziale zugunsten des geplanten Möbelmarktes im Bereich der Carnaper Straße überschätzt werden.</p> <p>Unter Würdigung der genannten Aspekte und aufgeworfenen Fragestellungen muss ich Ihnen abschließend mitteilen, dass die Stadt Solingen die von Ihnen bislang zur Verfügung gestellten Unterlagen noch nicht als hinreichend für eine sachgerechte Abwägung des Vorhabens ansieht. Eine Zustimmung zum regionalen Konsens kann somit von Seiten der Stadt Solingen auf dieser Grundlage zur Zeit nicht erfolgen. Die Stadt Solingen wird insofern das weitere Verfahren abwarten und bittet in diesem Zusammenhang um die Klärung der dargestellten Fragen.</p>		

	<p><b>V-1108-2020-05-11</b>  <b>Oberbürgermeister der Stadt Solingen</b>  <b>(Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b>  <a href="#"><u>Dokument 325013/2020</u></a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</li> <li>→ Stellungnahme der Stadt Solingen aus 2019  <a href="#"><u>Dokument 325027/2020</u></a></li> </ul>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>Dessen ungeachtet möchte ich abschließend ebenfalls die Gelegenheit nutzen und nochmals darauf hinweisen, dass das ungebremste Verkaufsflächenwachstum in Solingens Nachbarstädten und der umliegenden Region von Seiten der Stadt Solingen mit wachsender Sorge gesehen wird. So sieht sich die Stadt Solingen mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb in und um Solingen mit einem anhaltenden und teils sogar steigenden Kaufkraftabfluss konfrontiert, der dazu beiträgt, dass die Solinger Zentren und der Einzelhandelsstandort Solingen als Ganzes sukzessive seine (mittelzentrale) Bedeutung und seine diesbezüglichen Entwicklungsperspektiven einbüßt. In diesem Sinne bitte ich Sie, unsere vorläufige Stellungnahme bei den weiteren Schritten zu berücksichtigen. Im weiteren Bauleitplanverfahren werden wir auf der Basis der dann vorliegenden Daten und Informationen erneut eine Stellungnahme abgeben.</p>		

	<p><b>V-1108-2020-09-03</b>  <b>Oberbürgermeister der Stadt Solingen</b>  <a href="#"><u>Dokument 601797/2020</u></a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→</li> </ul>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal.</p> <p>Die Klingenstadt Solingen hält an ihrer Stellungnahme vom 11.05.2020 fest.</p> <p>Bezogen auf die regionalplanerischen Aspekte der generellen Umwandlung einer GIB- in eine ASBDarstellung bzw. die Darstellung eines ASB mit Schwerpunkt Gewerbe (ASB-GE) lässt sich die Vorgehensweise auf Grundlage der vorliegenden Begründung durchaus nachvollziehen.</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahmen vom 11.05.2020 und 03.09.2020 werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Den Bedenken</b> hinsichtlich der befürchteten Ansiedlung eines Möbelhauses inkl. Flächen für zentrenrelevante Randsortimente in nicht unerheblichen Umfang <b>wird nicht gefolgt</b>. Wie die Begründung zur 4. Änderung des RPD ausführt, vollzieht sich im Areal ein Strukturwandel. Es ist daher erforderlich, der</p>	

	<b>V-1108-2020-09-03</b> <b>Oberbürgermeister der Stadt Solingen</b> <a href="#"><u>Dokument 601797/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> 	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>Dennoch führt die beabsichtigte Änderung des Regionalplans auf der nachfolgenden kommunalen Planungsebene zu durchaus weitreichenden Folgen für die Einzelhandelsentwicklung. Die Stadt Solingen trägt daher diesbezüglich folgende Bedenken vor:</p> <p>Die Ausweisung als ASB bzw. ASB-GE eröffnet der Stadt Wuppertal zukünftig die Möglichkeit, dort Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 34 BauNVO festzusetzen. Positiv ist, dass hierbei betont wird, dass innerhalb des künftigen ASB-GE-Bereichs nur Sondergebiete für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment zulässig wären.</p> <p>In den Unterlagen zur Regionalplanänderung sind die bekannten Planungen der Stadt Wuppertal hinterlegt, auf dem Areal ein Möbelhaus mit ca. 27.000 qm Gesamtverkaufsfläche - incl. Flächen für zentrenrelevante Randsortimente in einem nicht unerheblichen Umfang - anzusiedeln. Die Stadt Solingen sieht die Ansiedlung von zentrenrelevanten Randsortimenten an diesem Standort kritisch, zumal die Festlegung, welche Sortimente als zentrenrelevant einzustufen sind, durch das Einzelhandelskonzept der Stadt Solingen abweichend von den Festlegungen der Stadt Wuppertal definiert ist.</p> <p>Die Stadt Solingen wird die laufenden Planungen weiterhin aufmerksam verfolgen und sich entsprechend auch in die anschließend auf kommunaler Ebene anstehenden Planverfahren einbringen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme habe ich außerdem eine Stellungnahme der Stadt Solingen vom 21.10.2019 beigefügt, die neben der inhaltlichen Argumentation auch darlegt, dass ein regionaler Konsens bislang nicht erfolgen konnte.</p> <p>.....</p> <p><b>Stellungnahme zur Ansiedlung eines Möbelmarktes in Wuppertal-Barmen</b></p>		<p>Stadt Wuppertal im Plangebiet neue planerische Handlungsoptionen zu eröffnen.</p> <p>Es wird zugestanden, dass in den Flächen für zentrenrelevante Randsortimente ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial für die umliegenden zentralen Versorgungsbereiche liegen kann. Dies ist jedoch Regelungsgegenstand der folgenden Bauleitplanung und der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), hier insbesondere Ziel 6.5-3 (Beeinträchtigungsverbot) sowie Ziel 6.5-5 (relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente max. 10 Prozent) werden im Zuge dessen zu prüfen sein. Hinsichtlich der Analyse von Auswirkungen auf Nachbarkommunen wird dann standardmäßig auch erwartet, dass die Bewertung der Wirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung der Sortimente erfolgt, welche die Nachbarstadt als für sich zentrenrelevant erachtet.</p> <p>Die Frage eines bislang regional nicht hergestellten Konsenses im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzeptes bemisst sich ebenso wesentlich an der Frage der potenziellen Auswirkungen des künftig auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Vorhabens und berührt insoweit die Entscheidung zur Änderung der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes nicht.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung:</u></b></p>

	<b>V-1108-2020-09-03</b> <b>Oberbürgermeister der Stadt Solingen</b> <a href="#"><u>Dokument 601797/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> 	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Wuppertal plant einen regionalen Sondergebietstandort für die Ansiedlung eines Möbelmarktes am Standort Carnaper Straße / Hatzfelder Straße in Wuppertal-Barmen und möchte vor diesem Hintergrund auf Grundlage der mit Mail vom 05.08.2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen den regionalen Konsens im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzeptes des Bergischen Städtedreiecks erwirken.</p> <p>Der geplante Möbelmarkt soll danach eine voraussichtliche Verkaufsfläche von rund 27.000 m<sup>2</sup> umfassen, von der wiederum rund 2.230 m<sup>2</sup> für zentren-relevante Randsortimente vorgesehen sind.</p> <p>Das Vorhaben wurde der Stadt Solingen erstmals in der letzten Sitzung des Arbeitskreises Regionales Einzelhandelskonzept am 26.07.2019 vorgestellt. Zur Beurteilung der Konsensfähigkeit des Vorhabens wünschten die Städte Solingen und Remscheid in der damaligen Sitzung die Vorlage ergänzender Informationen zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarstädte. Der daraufhin zur Verfügung gestellte Nachtrag geht nunmehr leider hinsichtlich seines Informationsgehaltes nicht über die im Rahmen der damaligen Sitzung seitens der Stadt Wuppertal bereits getroffenen Aussagen hinaus. So lässt der Nachtrag beispielsweise für die Stadt Solingen rechnerische Belege in Gänze vermissen und liefert unter anderem keine nachvollziehbare Begründung dafür, dass die Stadt Solingen – anders als im Rahmen der damaligen Analysen zum weiter entfernten IKEA-Ansiedlungs-vorhaben – lediglich zum Ferneinzugsgebiet (Zone 3) des projektierten Möbelmarktes und damit zu einem Gebiet mit geringeren Abschöpfungsquoten gehören soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellen die nachträglich zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Stadt Solingen keinen Informations- bzw. Erkenntniszugewinn sowie keine fachlich und sachlich ausreichende Abwägungsgrundlage dar, so</p>		<p>Der Beteiligte hat an der Erörterung nicht teilgenommen und es erfolgte keine Rückmeldung zur Erteilung des Einvernehmens.</p>

**Beschlussvorschlag:**

Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.

V-1108-2020-09-03 Oberbürgermeister der Stadt Solingen <a href="#">Dokument 601797/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
<p>dass unter diesen Rahmenbedingungen die Erklärung des Regionalen Konsenses derzeit nicht erfolgen kann.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens der Stadt Solingen derzeit Zweifel daran, dass die durchgeföhrten Umsatzumverteilungsberechnungen durchweg dem von der Rechtsprechung geforderten Worst-Case-Ansatz folgen. So werden mit der angegebenen Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente in Höhe von 2.230 m<sup>2</sup> (= 8% der Gesamtverkaufsfläche) zwar die landesplanerischen Vorgaben des LEP zunächst eingehalten. In Abhängigkeit von den noch zu klärenden bebauungsrechtlichen Festsetzungen wäre allerdings - auch unter Einhaltung der Vorgaben des LEP - ein größeres Flächenkontingent für die zentrenrelevanten Sortimente des Möbelmarktes durchaus denkbar (d.h. bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche). Dies hätte wiederum ein entsprechendes Umsatzumverteilungswachstum in den jeweiligen zentrenrelevanten Sortimenten zur Konsequenz, welches jedoch mit Blick auf die vorliegenden Berechnungen offenbar unberücksichtigt bleibt. Ob darüber hinaus die den Berechnungen zugrundegelegten Flächenproduktivitäten tatsächlich einem Worst-Case-Ansatz folgen, muss mit Blick auf teils höhere Werte in Vergleichsgutachten derzeit noch in Frage gestellt werden. Insofern wird vorliegend empfohlen, im Rahmen der weiteren Untersuchungen nachweislich auf die Raumleistung eines leistungsstarken Anbieters abzustellen.</p> <p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Sortimente Haus- und Heimtextilien, Teppiche, Wohndekoration und Bilder(rahmen) laut kommunalem Einzelhandelskonzept der Stadt Solingen für den Einzelhandelsstandort Solingen als zentrenrelevant einzustufen sind. Folglich wäre in diesem Zusammenhang auch die wettbewerbliche und absatzwirtschaftliche Betroffenheit der Solinger Zentren durch die vorhabenbedingten Umsatzumverteilungen in der Gesamtbetrachtung entsprechend höher einzustufen, was im Hinblick auf die schwierige Situation der Solinger Zentren als prekär bewertet wird. Ich möchte daher</p>		

V-1108-2020-09-03 Oberbürgermeister der Stadt Solingen <a href="#">Dokument 601797/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
<p>darum bitten, diesem Sachverhalt bei der vollständigen Analyse und Bewertung der Vorhabenauswirkungen im Rahmen der zu erstellenden Auswirkungsanalyse Rechnung zu tragen.</p> <p>Des Weiteren wurden von Ihnen per E-Mail vom 09.09.2019 aktuelle Zentralitätswerte der Stadt Wuppertal für die projektrelevanten Sortimente zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage führten Sie aus, dass in den projektrelevanten Sortimenten auch nach Ansiedlung des IKEA Möbelmarktes im Jahre 2016 weiterhin Angebotsdefizite in Wuppertal bestünden. Mit Blick auf die damals prognostizierte Umsatzerwartung des IKEA Möbelmarktes (Gesamtumsatz rd. 80 bis 82 Mio. Euro; Umsatz bei Möbeln ca. 50 Mio. Euro) sind die von Ihnen nunmehr nachgereichten Kennzahlen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des aktuellen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wuppertal und der damaligen Auswirkungsanalysen zum IKEA-Vorhaben aus Sicht der Stadt Solingen generell erklärbungsbedürftig und nähren so auf Seiten der Stadt Solingen die Sorge, dass die danach für Wuppertal ausgewiesenen Kaufkraftabflusspotenziale zugunsten des geplanten Möbelmarktes im Bereich der Carnapstraße überschätzt werden.</p> <p>Unter Würdigung der genannten Aspekte und aufgeworfenen Fragestellungen muss ich Ihnen abschließend mitteilen, dass die Stadt Solingen die von Ihnen bislang zur Verfügung gestellten Unterlagen noch nicht als hinreichend für eine sachgerechte Abwägung des Vorhabens ansieht. Eine Zustimmung zum regionalen Konsens kann somit von Seiten der Stadt Solingen auf dieser Grundlage zur Zeit nicht erfolgen. Die Stadt Solingen wird insofern das weitere Verfahren abwarten und bittet in diesem Zusammenhang um die Klärung der dargestellten Fragen.</p> <p>Dessen ungeachtet möchte ich abschließend ebenfalls die Gelegenheit nutzen und nochmals darauf hinweisen, dass das ungebremste Verkaufsflächenwachstum in Solingens Nachbarstädten und der umliegenden Region von Seiten der Stadt Solingen mit wachsender Sorge gesehen wird. So sieht sich die</p>		

	<b>V-1108-2020-09-03 Oberbürgermeister der Stadt Solingen <a href="#">Dokument 601797/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	Stadt Solingen mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb in und um Solingen mit einem anhaltenden und teils sogar steigenden Kaufkraftabfluss konfrontiert, der dazu beiträgt, dass die Solinger Zentren und der Einzelhandelsstandort Solingen als Ganzes sukzessive seine (mittelzentrale) Bedeutung und seine diesbezüglichen Entwicklungsperspektiven einbüßt. In diesem Sinne bitte ich Sie, unsere vorläufige Stellungnahme bei den weiteren Schritten zu berücksichtigen. Im weiteren Bauleitplanverfahren werden wir auf der Basis der dann vorliegenden Daten und Informationen erneut eine Stellungnahme abgeben.		

	<b>V-1130-2020-09-04 Landrat des Kreises Mettmann <a href="#">Dokument 618176/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	Zu der o.g. Planungsmaßnahme werden aus Sicht des Kreises Mettmann keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		<b>Regionalplanerische Bewertung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1139-2020-08-07 Bürgermeister der Stadt Velbert <a href="#">Dokument 534074/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	Sehr geehrter Herr █, mit Schreiben vom 24.Juli 2020 haben Sie die Stadt Velbert am oben genannten Verfahren beteiligt. Die Stadt Wuppertal beabsichtigt in dem Änderungsbereich u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Möbelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 27.000 qm zu schaffen. Aus Sicht der Stadt Velbert sind		<b>Regionalplanerische Bewertung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1139-2020-08-07 Bürgermeister der Stadt Velbert <a href="#">Dokument 534074/2020</a></b>	<b>Hinweise: →</b>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>insbesondere die Auswirkungen der zentrenrelevanten Randsortimente eines derartigen Betriebes hinsichtlich der Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet von Velbert von Bedeutung.</p> <p>Da die Frage der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit eines derartigen Vorhabens nicht Regelungsgegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist, werden gegen die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Stadt Velbert weist darauf hin, dass bei Ansiedlung eines großflächigen Möbelmarktes an diesem Standort, die Vorgaben des LEP NRW für großflächigen Einzelhandel zu beachten sind. Die Stadt Velbert geht davon aus, dass sie als Nachbargemeinde in den folgenden Bauleitplanverfahren beteiligt wird und hier ggf. ihre Belange geltend macht, falls durch die Planungen eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet von Velbert zu befürchten ist.</p>		

	<b>V-2000-2020-09-03 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW <a href="#">Dokument 601900/2020</a></b>	<b>Hinweise: →</b>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 24.07.2020 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) im o.g. Regionalplanänderungsverfahren.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden von Seiten des LANUV gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert.</p>		<p><b><u>Regionalplanerische Bewertung:</u></b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<b>V-2100-2020-08-13 Deutscher Wetterdienst - Zentrale - <a href="#">Dokument 548013/2020</a></b>	<b>Hinweise: →</b>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr █, die Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.  Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.04.2020 mitgeteilt, hat der Deutsche Wetterdienst (DWD) keine Einwände gegen die 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.  Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.		<b>Regionalplanerische Bewertung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-2202-2020-07-30 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land <a href="#">Dokument 523949/2020</a></b>	<b>Hinweise: →</b>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, bei der oben genannten 4. Änderung des Regionalplans sind forstliche Be lange nicht betroffen.		<b>Regionalplanerische Bewertung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-2203-2020-08-17 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein <a href="#">Dokument 554166/2020</a></b>	<b>Hinweise: →</b>	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren,		<b>Regionalplanerische Bewertung:</b>

	V-2203-2020-08-17 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein <a href="#">Dokument 554166/2020</a>	Hinweise: →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	die 4. Änderung des RPD liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamts Niederrhein. Daher wird von meiner Seite keine Stellungnahme ergehen.  Die Änderung liegt im Bereich des Regionalforstamts Bergisches Land.		<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	V-2205-2020-09-07 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. <a href="#">Dokument 611224/2020</a>	Hinweise: →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren,  zu den oben genannten beabsichtigten Änderungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht - vorbehaltlich, dass ggf. notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden sowie vorbehaltlich, dass für die Streichung der bisherigen Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine neuen Darstellungen eines GIB auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden - keine Bedenken.		<p><b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Klarstellend wird darauf hingewiesen</b>, dass die Bestimmung und Umsetzung ggf. notwendig werdender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht Gegenstand der 4. Änderung des RPD sein kann. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch anzumerken, dass das Planungsgebiet bereits zu großen Teilen baulich genutzt wird. Der Hinweis kann hier folglich nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung eines neuen GIB im Rahmen der 4. Änderung des RPD nicht vorgesehen ist.</p> <p><b>Ergebnis der Erörterung:</b></p>

	<b>V-2205-2020-09-07</b> Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. <a href="#">Dokument 611224/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
			<p>Der Beteiligte hat an der Erörterung nicht teilgenommen und es erfolgte keine Rückmeldung zur Erteilung des Einvernehmens.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>
	<b>V-2309-2020-08-25</b> Bergisch-Rheinischer Wasserverband <a href="#">Dokument 576722/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderung liegt außerhalb des Verbandsgebietes des BRW.		<p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<b>V-2408-2020-04-23</b> WSW Energie & Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) <a href="#">Dokument 293473/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	Sehr geehrter Herr █,  oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG) die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.  Für die WSW Energie & Wasser AG geben wir folgende Stellungnahmen ab:		<p><b>Redaktioneller Hinweis:</b></p> <p>Die Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher hier mit betrachtet.</p>

	<p><b>V-2408-2020-04-23</b>  <b>WSW Energie &amp; Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b>  <a href="#"><u>Dokument 293473/2020</u></a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung nimmt Stellung gemäß beigelegter Anlage, (jedoch keine Bedenken bezüglich der Umwandlung).</p> <p>Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, in dem beschriebenen Gebiet befinden sich einige Versorgungsleitungen für die Gas- und Trinkwasserversorgung. Diese befinden sich vornehmlich im Straßenbereich, teilweise auch auf unserem Betriebsgelände. Sofern keine Umplanungen der Straßen erfolgt, sind wir nicht betroffen, (und auch hier keine Bedenken bezüglich der Umwandlung).</p> <p>Der Fachbereich 12/3 Wassermanagement teilt mit, in dem betroffenen Bereich befindet sich die Pumpstation Schützenstraße. Diese muss bei etwaigen Änderungen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachbereiches 12/123.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie &amp; Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Stellungnahme der WSW Energie &amp; Wasser AG, 12/121 Planung Projektierung Entwässerung</p>		<p><b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Klarstellend wird darauf hingewiesen</b>, dass potentielle zusätzliche Belastungen für die Abflusssituation in der Bromberger Straße sowie in der Schützenstraße, an der sich auch die Pumpstation Schützenstraße befindet, nicht Gegenstand der 4. Änderung des RPD sind. Der Hinweis kann hier folglich nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.</p> <p><b>Ergebnis der Erörterung:</b></p> <p>Die Beteiligte WSW Energie &amp; Wasser AG hat im Rahmen der Erörterung nur in ihrer Funktion als Fachbereich 32/13 teilgenommen. Für die hier in der regionalplanerischen Bewertung diskutierte Thematik zur Abflusssituation in der Bromberger Straße und Schützenstraße, diskutiert durch die Fachbereiche 12/3 und 12/21, konnte keine Aussage getroffen und demgemäß auch kein Einvernehmen erteilt werden.</p> <p>Auch im Nachgang zur Erörterung erfolgte durch diese Fachbereiche keine Rückmeldung zum Einvernehmen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	<b>V-2408-2020-04-23</b> <b>WSW Energie &amp; Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b> <a href="#"><u>Dokument 293473/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	<p>4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) GIB in ASB / ASB-GE in Wuppertal Ziel der 4.Änderung des Regionalplanes ist die strukturwandelbedingte Änderung der zeichnerischen Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in ein ASB-GE und ASB. Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Auffahrt zur Autobahn A 46. Der betreffende Bereich beginnt südlich der Autobahn, seine westliche Grenze stellt die Carnaper Straße dar. Im Osten endet der Bereich entlang der Riescheider Straße bzw. Hans-Sachs-Straße und reicht im Süden bis an die Bromberger Straße. In der Vergangenheit wurde das Gebiet wesentlich vom textilverarbeitenden Betrieb „Prym“ geprägt, der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Aufgrund seiner ursprünglichen, stark gewerblichen Prägung ist der gesamte Bereich in der Vergangenheit im Regionalplan Düsseldorf als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt worden. Die Stadt Wuppertal begeht nun eine städtebauliche Neuordnung des Areals unter Berücksichtigung der zuvor kurz skizzierten Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für diese Entwicklung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m<sup>2</sup> auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein. Die für den nördlich der Schützenstraße gelegenen Bereich geplante regionalplanerische Darstellung ist die eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASBGE). Für den Bereich südlich der Schützenstraße ist eine Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vorgesehen. Gegen die Änderung der zeichnerischen Darstellung von GIB in ASB-GE und ASB bestehen von Seiten der WSW Energie &amp; Wasser AG, Abt. 12/121 keine Bedenken. Durch die geplante Erschließung mit einem Möbelhaus und der Verlagerung des bestehenden Lidl- Marktes und der Tankstelle sollte eine zusätzliche Versiegelung vermieden werden. Eine weitere Belastung des R-Kanals in der Schützenstraße ist zu unterlassen, da dies eine Verschärfung der Abflusssituation in der Bromberger Str. nach sich ziehen würde.</p>		

	<b>V-2408-2020-04-23 WSW Energie &amp; Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) <a href="#">Dokument 293473/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	Die WSW Energie & Wasser AG betreibt die Entwässerungsanlagen in der Stadt Wuppertal.  Schmutzwasser: Vorhanden, Kapazitäten ausreichend.  Regenwasser: Vorhanden, aber teilweise hydraulisch überlastet.		

	<b>V-2408-2020-04-28 WSW Energie &amp; Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) <a href="#">Dokument 297214/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> → Nachtrag → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
01	<p>Sehr geehrter [REDACTED],</p> <p>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Bromberger Straße 39 -41, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG) als Eigentümer dieser Fläche.</p> <p>Im Nachgang zu unserer am 23.04.2020 abgegebenen Stellungnahme möchten wir im Namen der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH für den Fachbereich 32/13 Architektur- und Ingenieurleistungen, Objektbetreuung bzgl. als Eigentümer dieser Fläche folgende Stellungnahme nachreichen:</p> <p>Heute ist das Gebiet als GIB (gewerbliche und industrielle Nutzung) deklariert, diese muss nicht wohnverträglich sein. Der Entwurf zur Änderung des RPD sieht für den Bereich südlich der Schützenstr., somit auch Fläche des Betriebsgeländes WSW, einen ASB (allgemeinen Siedlungsbereich) vor, hier ist wohnverträgliches Gewerbe möglich. Diese Änderung könnte uns bei einer möglichen zukünftigen Entwicklung unseres Standortes ggf. einschränken. Wir bitten dies zu beachten, da wir zukünftig unseren Betriebsstandort s.u. nicht aufgeben werden.</p>	<p><b>Redaktioneller Hinweis:</b></p> <p>Hier erfolgt der redaktionelle Hinweis, dass die im Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 ROG am 28.04.2020 durch die WSW Energie &amp; Wasser AG nachgereichten Hinweise zur Beibehaltung des Betriebsstandortes an der Bromberger Straße / Schützenstraße bereits in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der Stellungnahme entsprechend berücksichtigt wurden.</p> <p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Ergebnis der Erörterung:</b></p> <p>Die Beteiligte hat an der Erörterung in ihrer Funktion als Fachbereich 32/13 teilgenommen.</p>	

	<p><b>V-2408-2020-04-28</b>  <b>WSW Energie &amp; Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b>  <a href="#"><u>Dokument 297214/2020</u></a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Nachtrag</li> <li>➔ Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</li> </ul>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>Im Screeningpapier (unter Punkt 1) Untersuchungsgegenstand wird eine Überlegung für eine Umsiedlung des Standortes WSW genannt, so dass in Kürze Flächenpotentiale frei werden. Wir haben uns in verschiedenen Machbarkeitsuntersuchungen mit der Verlegung der Verwaltung an einen anderen Standort beschäftigt, jedoch die Aufgabe des gesamten Standortes war hier nie Gegenstand. Dadurch dass wir unser neues Verwaltungsgebäude nunmehr an diesem Standort bauen, ist die Überlegung einer Umsiedlung des Standortes nicht mehr Gegenstand der Planung.</p> <p>Durch die Entscheidung des Aufsichtsrates im Dezember des vergangenen Jahres sind diese Überlegungen hinfällig, da für die Verwaltungshäuser I und II auf dem Betriebsgelände Bromberger Str. / Schützenstr. ein Ersatzneubau geschaffen wird.</p>		<p>Sie bekräftigt die bereits in ihrer Nachtragsstellungnahme im Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 ROG getroffenen Aussagen zum Planvorhaben. In diesem Rahmen gibt sie an, dass der aktuelle Betriebsstandort der WSW Energie &amp; Wasser AG auch zukünftig nicht aufgegeben werden solle und sie sich daher um evtl. Einschränkungen im Hinblick auf eine perspektivische Weiterentwicklung des Betriebsstandortes sorge. Sie teilt mit, dass es sich hier um einen langjährig bestehenden Betriebsstandort handele, dessen näheres Umfeld überwiegend von gewerblichen Nutzungen geprägt sei.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass die 4. Änderung des RPD keine einschränkende Wirkung im Hinblick auf den Bestandsschutz und einer perspektivischen Weiterentwicklung des Betriebsstandortes zum Zweck hat. Diese Ziele sind auch in einer künftigen ASB-Festlegung realisierbar. Im Weiteren skizziert die Regionalplanungsbehörde kurz die geplante Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Möbelmarkt) auf dem Gelände „Prym“, welche gewissermaßen den Anstoß für die 4. Änderung des RPD gegeben habe. Mit Blick auf den sich vollziehenden Strukturwandel im Plangebiet ist die derzeitige regionalplanerische Festlegung als GIB überholt (Diese Festlegung adressiert insbesondere stark emittierende Betriebe). In Abstimmung mit der Stadt Wuppertal wurden bereits in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss entsprechende Ausführungen aufgenommen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt zum Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung in ihrer Funktion als Fachbereich 32/13 ihr Einvernehmen.</p>

	<b>V-2408-2020-04-28</b> <b>WSW Energie &amp; Wasser AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b> <a href="#"><u>Dokument 297214/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> → Nachtrag → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
			<b>Beschlussvorschlag:</b> Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.

	<b>V-2408-2020-08-27</b> <b>WSW Energie &amp; Wasser AG</b> <a href="#"><u>Dokument 594947/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie &amp; Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41,42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG) die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.</p> <p>Für die WSW Energie &amp; Wasser AG geben wir folgende Stellungnahmen ab:</p> <p>Der Fachbereich 12/121 Planung Projektierung Entwässerung nimmt Stellung gemäß beigefügter Anlage.</p> <p>Der Fachbereich 12/123 Planung und Projektierung Gas/Wasser und Fernwärme teilt mit, dass sich auf dem Betriebsgelände der WSW Leitungen der Wasserversorgung befinden. Für den Bereich nördlich der Schützenstraße Fehlanzeige.</p> <p>Die Fachbereiche VNB/52 Projektierung Leitungen/Stationen NS/MS Strom und 12/3 Wassermanagement teilen mit dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p>	<p><b>Redaktioneller Hinweis:</b></p> <p>Der Stellungnahme vom 27.08.2020 wurde nachträglich die hier aufgeführte Anlage „Stellungnahme der WSW Energie &amp; Wasser AG, 12/121 Planung Projektierung Entwässerung“ beigefügt und die Teilnehmerin der Beteiligten im Rahmen der Erörterung hierüber informiert. Eine veränderte regionalplanerische Bewertung ergibt sich hierdurch nicht.</p> <p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

	V-2408-2020-08-27 WSW Energie & Wasser AG <a href="#">Dokument 594947/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
	<p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, verweisen wir im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie &amp; Wasser AG“ auf die Stellungnahme des Fachbereiches 12/123.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie &amp; Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p><b>Stellungnahme der WSW Energie &amp; Wasser AG, 12/121 Planung Projektierung Entwässerung</b></p> <p><b><u>4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) GIB in ASB / ASB-GE in Wuppertal</u></b></p> <p>Ziel der 4. Änderung des Regionalplanes ist die strukturwandelbedingte Änderung der zeichnerischen Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in ein ASB-GE und ASB. Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Auffahrt zur Autobahn A 46. Der betreffende Bereich beginnt südlich der Autobahn, seine westliche Grenze stellt die Carnaper Straße dar. Im Osten endet der Bereich entlang der Riescheider Straße bzw. Hans-Sachs-Straße und reicht im Süden bis an die Bromberger Straße, in der Vergangenheit wurde das Gebiet wesentlich vom textilverarbeitenden Betrieb „Prym“ geprägt, der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Aufgrund seiner ursprünglichen, stark gewerblichen Prägung ist der gesamte Bereich in der Vergangenheit im Regionalplan Düsseldorf als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt worden. Die Stadt Wuppertal begeht nun eine städtebauliche Neuordnung des Areals unter Berücksichtigung der zuvor kurz skizzierten Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für diese Entwicklung soll die</p>		

	V-2408-2020-08-27 WSW Energie & Wasser AG <a href="#">Dokument 594947/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
	<p>Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m<sup>2</sup> auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein.</p> <p>Die für den nördlich der Schützenstraße gelegenen Bereich geplante regionalplanerische Darstellung ist die eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASBGE). Für den Bereich südlich der Schützenstraße ist eine Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vorgesehen.</p> <p>Gegen die Änderung der zeichnerischen Darstellung von GIB in ASB-GE und ASB bestehen von Seiten der WSW Energie &amp; Wasser AG, Abt. 12/121 keine Bedenken.</p> <p>Bei der geplanten Erschließung mit einem Möbelhaus und der Verlagerung des bestehenden Lidl- Marktes und der Tankstelle sollte eine zusätzliche Versiegelung vermieden werden. Eine weitere Belastung des R-Kanals in der Schützenstraße ist zu unterlassen, da dies eine Verschärfung der Abflusssituation in der Bromberger Str. nach sich ziehen würde. Für die Erschließung des Prym- Geländes ist nach Planungsende und vor Baubeginn eine Entwässerungsstudie vorzulegen und mit der WSW Energie &amp; Wasser AG, 12/121 Planung Projektierung Entwässerung abzustimmen.</p> <p>Die WSW Energie &amp; Wasser AG betreibt die Entwässerungsanlagen in der Stadt Wuppertal.</p> <p>Schmutzwasser: Vorhanden, Kapazitäten ausreichend.</p> <p>Regenwasser: Vorhanden, aber teilweise hydraulisch überlastet.</p>		

	V-3004-2020-08-06 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln <a href="#">Dokument 540041/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 05.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden. Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.</p> <p>Im Freistellungsverfahren wird geprüft und entschieden, ob die Flächen endgültig für Zwecke des   öffentlichen Eisenbahnverkehrs entbehrlich sind. Die Anforderungen an solche Freistellungsanträge und das Verfahren sind der DB Services Immobilien bekannt.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG/ DB Station &amp; Service AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin/-nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>		<p><b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Hinsichtlich der vorbehaltlich formulierten Bedenken <b>wird klarstellend darauf hingewiesen</b>, dass nach Rücksprache mit der Stadt Wuppertal durch die Planung keine Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen sind.</p> <p><b>Ergebnis der Erörterung:</b></p> <p>Der Beteiligte hat an der Erörterung nicht teilgenommen und es erfolgte keine Rückmeldung zur Erteilung des Einvernehmens.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	<b>V-3009-2020-05-07</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahn-</b> <b>niederlassung Krefeld (Stellungnahme ge-</b> <b>mäß § 9 Abs. 1 ROG)</b>  <a href="#"><u>Dokument 319221/2020</u></a> <a href="#"><u>Dokument 319288/2020</u></a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr █,</p> <p>die Autobahniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abs. 37/Anschlussstelle Wuppertal-Barmen zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die westlich verlaufende L 433 ist die Regionalniederlassung Rhein-Berg.</p> <p>Von Seiten der Autobahniederlassung Krefeld werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 4. Änderung des Regionalplans erhoben.</p> <p>Da das Plangebiet im Nahbereich der BAB 46 liegt sind die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz und kreuzungsrechtliche Bestimmungen und Beschränkungen zu beachten und einzuhalten. Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten "Allgemeine Forderungen".</p> <p>Das umliegende Straßennetz ist bereits heute hochbelastet. Vorsorglich weise ich deshalb an dieser Stelle bereits darauf hin, dass für zukünftige Ansiedlungen (wie z. B. das Möbelhaus), die zu einer signifikanten Steigerung des Verkehrsaufkommens führen, im Rahmen nachfolgender detaillierter Planungsebenen eine leistungsfähige Erschließung sicherzustellen ist.</p> <p>Durch Vorlage eines Verkehrsgutachtens zur prognostizierten Verkehrsentwicklung ist die Leistungsfähigkeit nachzuweisen.</p> <p>Kosten für Ertüchtigungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, die im Kaufsalz Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, gehen alleine zu Lasten der Stadt Wuppertal/des Vorhabenträgers.</p>	<p><b>Redaktioneller Hinweis:</b></p> <p>Die Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahniederlassung Krefeld vom 02.09.2020 aus der formalen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet.</p>	

	<p><b>V-3009-2020-05-07</b>  <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahn-niederlassung Krefeld (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b></p> <p><a href="#">Dokument 319221/2020</a></p> <p><a href="#">Dokument 319288/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>→ Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p><u>Allgemeine Forderungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</li> <li>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</li> <li>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</li> </ol> </li> </ol>		

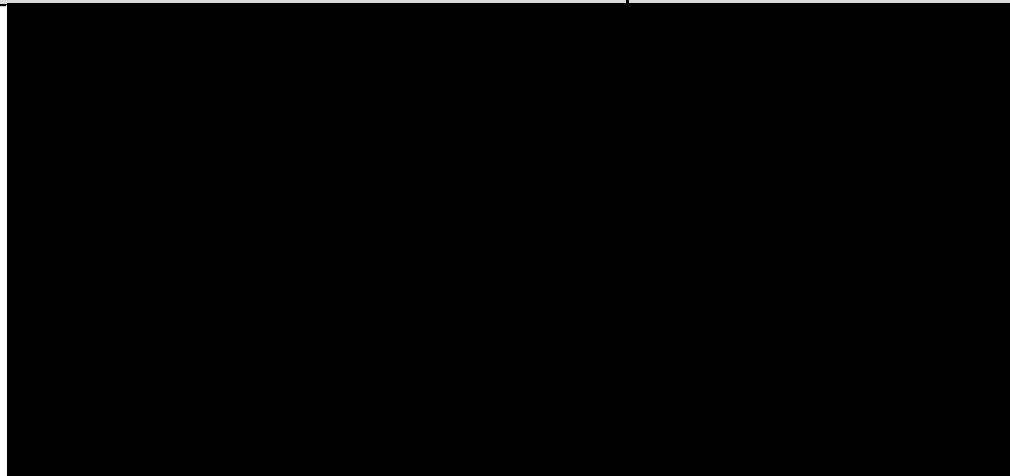
	<p><b>V-3009-2020-05-07</b>  <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahn-niederlassung Krefeld (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b></p> <p><a href="#">Dokument 319221/2020</a></p> <p><a href="#">Dokument 319288/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>→ Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer strassenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die An-schlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbela stigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		

	<p><b>V-3009-2020-05-11</b>  <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b></p> <p><a href="#">Dokument 322219/2020</a>  <a href="#">Dokument 322298/2020</a>  <a href="#">Dokument 322305/2020</a>  <a href="#">Dokument 322319/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>→ Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nahezu unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Autobahn A 46, Abschnitte 36 u. 37, verbunden mit der BAB Anschlussstelle Wuppertal-Barmen. Westlich grenzt der Abschnitt 4 der L 433 an.</p> <p>Zuständig für diese Streckenabschnitte der Autobahn und der Landesstraße ist die Regionalniederlassung Rhein-Berg und deshalb am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit der 4. Änderung des RPD soll im Bereich der Carnaper Straße/ Schützenstraße die Streichung der bisherigen Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugunsten einer Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen werden. Der betreffende Bereich hat eine Größe von ca. 30 ha.</p> <p>Die Stadt Wuppertal beabsichtigt eine städtebauliche Neuordnung des Areals. Ausgangspunkt für diese Entwicklung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m<sup>2</sup> auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, dessen Planung gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsberichen zulässig ist.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Nahbereich der A 46. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig An-</p>	<p><b>Redaktioneller Hinweis:</b></p> <p>Die Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg vom 10.09.2020 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet.</p>	

	<p><b>V-3009-2020-05-11</b>  <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b></p> <p><a href="#">Dokument 322219/2020</a></p> <p><a href="#">Dokument 322298/2020</a></p> <p><a href="#">Dokument 322305/2020</a></p> <p><a href="#">Dokument 322319/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>→ Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>sprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz werden gemäß der Begründung gutachterlich untersucht. Mit erheblichen Mehrverkehren aus der geplanten Nutzung wird gerechnet.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch die geplante Entwicklung keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs auch im weiteren umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden dürfen.</p> <p>Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, gehen dabei zu Lasten der Stadt Wuppertal. Die Forderungen des anhängenden Merkblattes sind in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.</p> <p><b>Allgemeine Forderungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.</li> <li>In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der festigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind</li> </ol>		

	<p><b>V-3009-2020-05-11</b>  <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b></p> <p><a href="#">Dokument 322219/2020</a>  <a href="#">Dokument 322298/2020</a>  <a href="#">Dokument 322305/2020</a>  <a href="#">Dokument 322319/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>→ Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )</p> <p>a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.</p> <p>c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.</p>		

	<p><b>V-3009-2020-05-11</b>  <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b></p> <p><a href="#">Dokument 322219/2020</a></p> <p><a href="#">Dokument 322298/2020</a></p> <p><a href="#">Dokument 322305/2020</a></p> <p><a href="#">Dokument 322319/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>→ Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p> <p>7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.</p>		

	<p><b>V-3009-2020-05-11</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b></p> <p><a href="#"><u>Dokument 322219/2020</u></a> <a href="#"><u>Dokument 322298/2020</u></a> <a href="#"><u>Dokument 322305/2020</u></a> <a href="#"><u>Dokument 322319/2020</u></a></p>	<p><b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
			

	<p><b>V-3009-2020-05-11</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b></p> <p><a href="#">Dokument 322219/2020</a> <a href="#">Dokument 322298/2020</a> <a href="#">Dokument 322305/2020</a> <a href="#">Dokument 322319/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>

	V-3009-2020-09-02 Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahn- niederlassung Krefeld  <a href="#">Dokument 596641/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	Sehr geehrte Damen und Herren,  in vorbezeichnetner Angelegenheit hat die Autobahn niederlassung Krefeld mit Schreiben vom 07.05.2020 – Az.: A 46/54.03.02/KR/4402 eine Stellungnahme im o.a. 4. Änderungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf abgegeben, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.		<p><b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung:</b>   <b>Die Stellungnahmen vom 07.05.2020 und 02.09.2020 werden zur Kenntnis genommen.</b>           Diese nehmen zu Recht Bezug auf erforderliche verkehrstechnische Untersuchungen auf nachgelagerten Planungsebenen.   <b>Klarstellend wird darauf hingewiesen</b>, dass die hier vorgebrachten Hinweise aus den Anlagen („Allgemeine Forderungen“) ebenso nachgelagerte Planungsebenen betreffen. Der Hinweis kann hier folglich nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.</p> <p><b>Ergebnis der Erörterung:</b>           Der Beteiligte hat an der Erörterung nicht teilgenommen. Mit Email vom 09.10.2020 erklärte der Beteiligte sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>           Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	V-3009-2020-09-10 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg <a href="#">Dokument 623484/2020</a>	Hinweise: → Verspätet eingegangene Stellungnahme	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ██████████,</p> <p>nahezu unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Autobahn A 46, Abschnitte 36 u. 37, verbunden mit der BAB Anschlussstelle Wuppertal-Barmen. Westlich grenzt der Abschnitt 4 der L 433 an.</p> <p>Zuständig für diese Streckenabschnitte der Autobahn und der Landesstraße ist die Regionalniederlassung Rhein-Berg und deshalb am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit der 4. Änderung des RPD soll im Bereich der Carnaper Straße/ Schützenstraße die Streichung der bisherigen Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugunsten einer Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Gewerbe (ASB-GE) im nördlichen Teil sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im südlichen Teil vorgesehen werden. Der betreffende Bereich hat eine Größe von ca. 30 ha.</p> <p>Die Stadt Wuppertal beabsichtigt eine städtebauliche Neuordnung des Areals. Die Planänderung soll demnach die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine perspektivische Weiterentwicklung des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels, für wohnverträgliches Gewerbe sowie auch weitere Wohnnutzungen im Gebiet schaffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Nahbereich der A 46. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahmen vom 11.05.2020 und 10.09.2020 werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Klarstellend wird darauf hingewiesen</b>, dass potentielle Auswirkungen auf das umliegende Verkehrsnetz und eventuelle Mehrverkehre auf nachfolgenden Planungsebenen zu untersuchen sind. Für die regionalplanerische Ebene und für die hier verfolgte Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB ist keine gutachterliche Verkehrsuntersuchung notwendig. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die hier vorgetragenen Hinweise aus den Anlagen („Allgemeine Forderungen“) ebenso nachgelagerte Planungsebenen betreffen. Der Hinweis kann hier folglich nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.</p> <p><b>Ergebnis der Erörterung:</b></p> <p>Der Beteiligte hat an der Erörterung nicht teilgenommen und es erfolgte keine Rückmeldung zur Erteilung des Einvernehmens.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>	

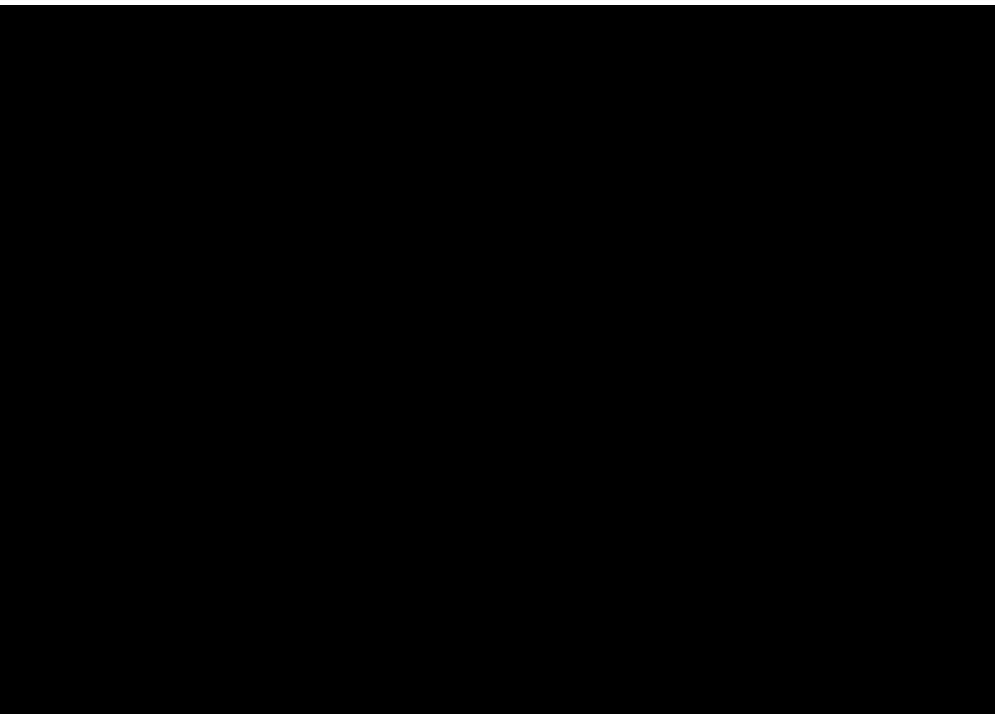
	<p><b>V-3009-2020-09-10</b>  <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regional-</b>  <b>niederlassung Rhein-Berg</b></p> <p><a href="#">Dokument 623484/2020</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  → Verspätet eingegangene  Stellungnahme</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung /</b>  <b>Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>Die verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz werden gemäß der Begründung gutachterlich untersucht. Mit erheblichen Mehrverkehren aus der geplanten Nutzung wird gerechnet.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch die geplante Entwicklung keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs auch im weiteren umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden dürfen. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, gehen dabei zu Lasten der Stadt Wuppertal. Die Forderungen des anhängenden Merkblattes sind in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.</p> <p><u>Allgemeine Forderungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.</li> <li>2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</li> <li>3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn ( Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG ) <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnver-</li> </ol> </li> </ol>		

	<p><b>V-3009-2020-09-10</b>  <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regional-</b>  <b>niederlassung Rhein-Berg</b></p> <p><a href="#"><u>Dokument 623484/2020</u></a></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>→ Verspätet eingegangene Stellungnahme</p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung /</b>  <b>Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b></p>
	<p>kehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.</p> <p>c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		

	V-3009-2020-09-10 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg <a href="#">Dokument 623484/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Verspätet eingegangene Stellungnahme	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
	7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.		

	V-3024-2020-08-24 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz <a href="#">Dokument 581738/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich teile Ihnen mit, dass durch die beschriebenen Planungsabsichten in der Stadt Wuppertal und der Stadt Langenfeld der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht tangiert wird. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: August 2020.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	<b>Regionalplanerische Bewertung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	

	V-3104-2020-08-21 Open Grid Europe <a href="#">Dokument 567960/2020</a> <a href="#">Dokument 567967/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> </ul> <p>Straelen (hier Solotassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p>		<p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	V-3104-2020-08-21 Open Grid Europe <a href="#">Dokument 567960/2020</a> <a href="#">Dokument 567967/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
	Verizon Deutschland GmbH - Rebstocker Straße 59 in 60326 Frankfurt am Main  <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.  Anlage(n) Übersichtskarte 		

	V-4001-2020-08-04 Handwerkskammer Düsseldorf <a href="#">Dokument 527099/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	Sehr geehrter Herr [REDACTED], mit Ihrem Schreiben vom 24. Juli 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.  Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.		<u>Regionalplanerische Bewertung:</u> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	V-4004-2020-08-26 DGB Bezirk NRW <a href="#">Dokument 581755/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Juli 2020.  Gegen die beabsichtigte Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Wuppertal bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.		<u>Regionalplanerische Bewertung:</u> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	V-4016-2020-09-04 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid <a href="#">Dokument 621225/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	Sehr geehrte Damen und Herren,  Anlass für das Änderungsverfahren des Regionalplanes ist das Begehr von der Stadt Wuppertal auf bisher ehemals gewerblich genutzten Flächen der Firma Prym, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz zu schaffen.		<u>Regionalplanerische Bewertung:</u> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>V-4016-2020-09-04</b> <b>Industrie- und Handelskammer Wuppertal- Solingen-Remscheid</b>  <u>Dokument 621225/2020</u>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<p>Wir teilen Ihre Einschätzung, dass die Stadt Wuppertal den Prozess des Strukturwandels am geplanten Standort entlang der Carnaper Straße/Schützenstraße und den damit verbundenen planungsrechtlichen Handlungsbedarf nachvollziehbar dargelegt hat.</p> <p>Gegen die Zielsetzung der 4. Änderung des RPD im Bereich Wuppertal -Barmen die Umwandlung der bisherigen Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) im nördlichen Teil sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im südlichen Bereich vorzunehmen, erheben wir keine Bedenken.</p> <p>Im Bauleitplanverfahren beziehungsweise im landesplanerischen Abstimmungsverfahren wird die Beachtung und Berücksichtigung der weiteren einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze des Kap. 6.5 LEP, wie der Gesamtverkaufsfläche insbesondere die zulässige Größe zentrenrelevanter Randsortimente und deren mögliche Auswirkungen auf umliegende zentrale Versorgungsbereiche, nachzuweisen sein.</p>		

	<b>V-5009-2020-08-19 Bürgermeister der Stadt Schwelm <a href="#">Dokument 568463/2020</a></b>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme per Email und per Post	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie aus dem Screeningpapier zur 4. Änderung des RPD hervorgeht, ist im Bereich Wuppertal-Barmen eine Umwandlung von vorhandenem GIB in ASB-GE und ASB geplant.</p> <p>Die bereits zwischenzeitlich erfolgten Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben (zwei Discounter), weitere Dienstleistungen (Fitnessstudio, Autohäuser etc.) sowie Wohnnutzungen sollen hiermit planerisch gesichert werden.</p> <p>Des Weiteren soll eine ASB Fläche für die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m<sup>2</sup> auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym geschaffen werden. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, dessen Planung gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig ist.</p> <p>Die Stadt Schwelm erhebt auf regionalplanerischer Ebene gegen die 4. Änderung des RPD keine Einwände.</p> <p>Die Stadt Schwelm weist jedoch darauf hin, dass in zukünftigen Bauleitplanverfahren nur dann keine Bedenken vorgetragen werden, wenn durch eine nachhaltige Auswirkungsanalyse dargelegt werden kann, dass keine negativen Auswirkungen auf die Schwelmer Wirtschaft (hier: Möbelmarkt) zu erwarten sind. Wir geben zu bedenken, dass der Bereich der 4. Änderung des RPD lediglich ca. 6 km von der Schwelmer Stadtgrenze entfernt ist und innerhalb des Einzugsgebiets eines Möbelmarktes liegt.</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

	<b>V-7000-2020-04-23</b> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stn. gemäß § 9 Abs. 1 ROG) <a href="#">Dokument 291197/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		<p><b>Redaktioneller Hinweis:</b> Die Stellungnahme aus dem Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 ROG vom 23.04.2020 wurde an dieser Stelle informatorisch beigefügt, da die Beteiligte V-7000 (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) in ihrer Stellungnahme vom 18.08.2020 im Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG explizit darauf Bezug nimmt.</p> <p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<b>V-7000-2020-08-18</b> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <a href="#">Dokument 560725/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme (K-III-380-20) vom 23.04.2020 zur 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB), hat weiterhin Bestand.		<p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<b>V-7001-2020-08-10</b> <b>Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.</b> <b>Stab Verbundsystem &amp; Grundsatzfragen</b>  <a href="#">Dokument 537257/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	Sehr geehrter Herr [REDACTED],  bezüglich der 4. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB) bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken.		<b>Regionalplanerische Bewertung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-8001-2020-05-05</b> <b>LVR – c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)</b>  <a href="#">Dokument 316393/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren,  sehr geehrter [REDACTED],  ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der o.g. Planung.  Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.  Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:		<b>Redaktioneller Hinweis:</b>  Die Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher hier mit betrachtet  <b>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Der Anregung</b> um Aufnahme des in der Stellungnahme zitierten Hinweises zur Meldung von bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Funden und Befunden in die regionalplanerischen Planunterlagen <b>kann nicht gefolgt werden.</b>  Die Festlegungen des RPD ermöglichen keinen unmittelbaren Bodeneingriff. Der Hinweis kann hier folglich nur zur Kenntnis

	<b>V-8001-2020-05-05</b> LVR – c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) <a href="#">Dokument 316393/2020</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
	Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, <b>Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22</b> , unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	genommen werden. Er ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	<p><b>Ergebnis der Erörterung:</b> Der Beteiligte hat an der Erörterung nicht teilgenommen und es erfolgte keine Rückmeldung zur Erteilung des Einvernehmens.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	<b>V-8002-2020-08-14</b> Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb <a href="#">Dokument 552569/2020</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge</b>
01	Sehr geehrter Herr █, sehr geehrte Damen und Herren, eine Stellungnahme meinerseits ist nicht erforderlich.		<p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	V-8004-2020-09-07 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland <a href="#">Dokument 610057/2020</a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED], vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung.</p> <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 8.5.2020 dargelegt, sind denkmalpflegerische Belange betroffen, da sich mehrere Baudenkmäler im Plangebiet und angrenzend befinden. Unsere Bedenken wurden jedoch in der nun vorgelegten Begründung ausgeräumt. Alle Denkmäler sowie die angrenzende Riescheider Siedlung inkl. unserer zugehörigen Informationen wurden übernommen und der Bestandsschutz und Erhalt historischer Bausubstanz erwähnt. Sehr deutlich wurde der Hinweis zur Berücksichtigung der Denkmäler in nachfolgenden Planungsebenen gegeben. Erfreulicherweise wurde in der Fußnote auf S. 9 auch die Wirkung der geplanten Strukturen auf die Umgebung und somit auf die Denkmäler erwähnt, die ggf. zu diskutieren wäre.</p> <p>Die geplante Festlegung als ASB entspricht einer sinnvollen Entwicklung des Gebiets und ist bei Berücksichtigung der Denkmäler und ihrer Umgebung in unserem Interesse.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle jedoch noch einen weiteren nachrichtlichen Hinweis geben. Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der vom LVR-ADR erkannte Denkmalbereich Sedansberg, der aber nicht umgesetzt wurde. Die Stadterweiterung aus der Zeit nach dem 1. Weltkrieg wurde durch Stadtbaudirektor Eugen Rückle rund um vorhandene Strukturen von 1900 geplant und sollte die allgemeine Wohnungsnot durch eigene Siedlungsbautätigkeit beheben. Die schon genannte denkmalgeschützte Riescheider Siedlung liegt z.B. innerhalb dieses Bereichs, der an das Plangebiet entlang der Riescheider und der Leimbacher Straße grenzt. Der Wert der unterschiedlichen Siedlungen (Wohnhof Klingelholl, Schwalbenstraße, etc.), ist jedoch auch ohne Umsetzung nach wie vor gegeben.</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Anregung</b>, Ausführungen zum Denkmalbereich Sedansberg in den Planunterlagen zu ergänzen, <b>wird gefolgt</b>. Die Begründung zum Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des RPD wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p><b>Ergebnis der Erörterung:</b> Der Beteiligte hat an der Erörterung nicht teilgenommen und es erfolgte keine Rückmeldung zur Erteilung des Einvernehmens.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es wird an der vorstehenden Position im Ausgleichsvorschlag / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>	

	V-8004-2020-09-07 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland <a href="#"><u>Dokument 610057/2020</u></a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
			

	V-8004-2020-09-07 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland <a href="#"><u>Dokument 610057/2020</u></a>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschläge / regionalplanerische Bewertung / Ergebnisse der EÖT / Beschlussvorschläge
	 <p>Lage Denkmalbereich Sedansberg</p> <p>Wir freuen uns auf die Beteiligung in den weiteren Planungsebenen. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p>		



## Anlage 4 - Beteiligtenliste

### **4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal** (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
Oktober 2020



Herausgeber:  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung  
Cecilienallee 2  
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, im Oktober 2020

**Beteiligtenliste zur 4. Änderung  
des Regionalplans Düsseldorf (RPD)**

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für  
Regionalplan-Verfahren

1107	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid	Postfach	42849	Remscheid
1108	Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Postfach	42601	Solingen
1109	Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Ressort Stadtentwicklung und Städtebau	Postfach	42269	Wuppertal
1130	Landrat des Kreises Mettmann	Postfach	40806	Mettmann
1132	Bürgermeisterin der Stadt Haan	Postfach 16 65	42760	Haan
1136	Bürgermeisterin der Stadt Mettmann	Postfach 30 01 58	40813	Mettmann
1139	Bürgermeister der Stadt Velbert	Postfach 10 09 20	42547	Velbert
1140	Bürgermeister der Stadt Wülfrath	Postfach 14 80	42481	Wülfrath
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Alt-Löwenbruch 37	14974	Ludwigsfelde
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzzring - Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2009	Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. Landesvereinigung für Jäger	Gabelsbergerstraße 2	44141	Dortmund
2010	Deutscher Angel- und Falknerverband e.V. Geschäftsstelle Offenbach	Siemensstr. 11-13	63071	Offenbach am Main
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V.	Paul-Kemp-Str. 5	53173	Bonn
2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Pariser Platz 6 Allianz Forum	10117	Berlin - Mitte
2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DIGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
2016	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen z. Hd. Herrn Walter Corsten o.V.i.A.	Horbacherstr. 361 a	52072	Aachen-Horbach
2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. (DRV) z. Hd. Herrn Dr. Andreas von Lindeiner (LBV) o.V.i.A.	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn

2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstr. 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. z. Hd. Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V.	Danziperstraße 13	66798	Wallerfangen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2025	Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Bundesgeschäftsstelle	Reuterstraße 157	53113	Bonn
2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2100	Deutscher Wetterdienst - Zentrale -	Postfach 10 04 65	63004	Offenbach
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
2201	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale -	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
2202	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land	Steinmüllerallee 13	51643	Gummersbach
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
2207	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	Gereonstraße 80	41747	Viersen
2302	Bergische Trinkwasser-Verbund-GmbH (BTW)	Schützenstraße 34	42281	Wuppertal
2305	Wupperverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts	Untere Lichtenplatzer Str. 100	42289	Wuppertal
2309	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsselbergerstraße 2	42781	Haan
2408	WSW Energie & Wasser AG	Bromberger Straße 39 - 41	42281	Wuppertal
3002	Regionale Bahngesellschaft Kaarst - Neuss - Düsseldorf - Erkrath - Mettmann - Wuppertal mbH	An der Regiobahn 15	40822	Mettmann
3003	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn

3007	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
3009-1	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung - Autobahn-Niederlassung Krefeld	Leibnizstraße 10	47799	Krefeld
3009-2	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung - Regionalniederlassung Rhein-Berg - Aussenstelle Köln	Deutz-Kalker-Straße 18-26	50679	Köln
3010	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Am Probsthof 51	53121	Bonn
3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz	Robert-Bosch-Straße 28	63225	Langen (Hessen)
3100	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 814	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3102	Deutsche Telekom AG	Friedrich-Ebert-Allee 140	53113	Bonn
3104	Open Grid Europe	Kallenbergsstr. 5	45141	Essen
3131	Westnetz GmbH Spezialservice Strom Projektierung / Netzdienste Trassenmanagement	Florianstraße 15-21	44139	Dortmund
3206	Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Kölner Strasse 8	42651	Solingen
4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
4002	unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4005	Ver.di Landesbezirk NRW	Karlstrasse 123 - 127	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4007	Handelsverband Nordrhein-Westfalen	Kaiserstraße 42a	40479	Düsseldorf
4016	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen- Remscheid	Heinrich-Kamp-Platz 2	42103	Wuppertal
5006	Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises	Postfach 4 20	58317	Schwelm
5007	Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal	Postfach 1543 / 1544	58244	Ennepetal
5008	Bürgermeister der Stadt Hattingen	Postfach 80 04 56	45504	Hattingen
5009	Bürgermeister der Stadt Schwelm	Postfach 7 40	58320	Schwelm
5010	Bürgermeisterin der Stadt Sprockhövel	Postfach 92 20 40	45541	Sprockhövel
5025	Landrat des Oberbergischen Kreises	Moltkestraße 42	51643	Gummersbach
5027	Bürgermeister der Stadt Radevormwald	Hohenfuhrstraße 13	42477	Radevormwald
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53113	Bonn

7001	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Stab Verbundsystem & Grundsatzfragen	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben - z. Hd. Herrn Schüttler o.V.i.A.	Ravensberger Straße 117	33607	Bielefeld
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf
7300	Stadt Mülheim - Gleichstellungsstelle	Hans-Böckler-Platz 5	45468	Mülheim an der Ruhr
8000	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen	Riehler Platz 2	50668	Köln
8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8004	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim
8007	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Referat VIII B 3 - Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung -	Dienstgebäude: Haroldstraße 4	40213	Düsseldorf
8011	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.	Ottoplatz 2	50679	Köln
8012	LVR - Dezernat 3 Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	Kennedy-Ufer 2	50663	Köln